



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallwirtschaft I 33

BAUER Resources GmbH

Neuenfelder Straße 19  
D – 21109 Hamburg  
Telefon: 040 – 4 28 40 –  
E-Fax-Nr.: 040 – 4279 - 40149

BAUER-Straße 1  
86529 Schrobenhausen

Ansprechpartner/in:  
E-Mail:

Az.: BA02640-102/18

Hamburg, den 14.10.2025

### Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Anpassung der Anlage Bodenreinigungszentrum nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

*Ihr Antrag vom 24.04.2018*

## Genehmigungsbescheid

### I Entscheidung

- 1 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft (im Briefkopf genannte Dienststelle) genehmigt der Firma

Bauer Resources GmbH,  
BAUER-Straße 1,  
86529 Schrobenhausen

die Anlage Bodenreinigungszentrum

auf dem Grundstück  
im Grundbuchbezirk  
Gemarkung  
Flurstück

Hovestraße 66; 20539 Hamburg  
Hamburg-Mitte  
Veddel  
1220

wie folgt zu ändern:

1. Anpassung des genehmigten Abfallartenkatalogs und der Lagermenge in Freilager 1 und 2 (BE 3.00 und BE 4.00)
    - a. Die Lagerung und Behandlung von Altholz (M320-103/98 und 101/00) und die Lagerung und der Umschlag von Sperrmüll (M322-14A/02) werden zukünftig nicht mehr erfolgen
    - b. Verlagerung der Fraktion Dachpappe AVV 17 03 03\* in die BE 4.00, Dachpappen werden in der BE 4.00 in Lagerboxen gelagert, eine Behandlung erfolgt nicht
    - c. Anpassung der Lagerung und Behandlung von Abfällen des genehmigten ASN-Katalogs in Freilager 1 (BE 3.00)
  2. Neugestaltung der trockenmechanischen Aufbereitung von belasteten mineralischen Abfällen in BE 2.00
    - a. Abgetrennter Bereich mit Abluft wird für Sieb- und Brechvorgänge eingerichtet
    - b. erweiterte Siebtechnik in BE 2.00
    - c. zwei neue mobile Brechanlagen in BE 2.00
  3. Genehmigung der bereits freigestellten biologischen Behandlung in BE 2.00
  4. Änderung der Sieb- und Brechanlagen in BE 3.00
  5. Schaffung einer überdachten Lager- und Behandlungsfläche im Bereich des Freilager 2 (BE 4.00)
  6. Vorbehandlung von Drainagewasser aus der Lager-/Behandlungshalle in BE 2.00
  7. Neugestaltung der Oberflächenentwässerung
  8. Bauliche Änderungen
    - a. Neue Zufahrt für Radlader von der Lager-/Behandlungshalle zum Freilager 1 (BE 3.00)
    - b. Tor 3 als Zufahrt für Geräte BE 2.00
    - c. Aufstellung eines Schwarz-Weiß- und eines Aufenthaltscontainers
  9. Einsatz weiterer Radlader
  10. Errichtung einer Betriebstankstelle in der Betriebseinheit 3.00
  11. Errichtung von Reifenwaschanlagen in der Betriebseinheit BE 1.00 und der Durchfahrt von BE 2.00 zu BE 3.00
- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
- 1.1.1 Baurechtliche Genehmigung nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO).
    - 1.1.1.1 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:
      - 1.1.1.1.1 Abweichung von § 6 Abs. 3 HBauO  
für das Überdecken der Abstandflächen der Außenwände um 3 Meter zwischen Lagerhalle Bestand und Containeranlage (Abweichung 2 BSK).  
Die Container der „S/W-Anlage“ (Umkleide) und „Aufenthalt“ stehen in einem Abstand von ca. 2 m zur Lagerhalle, bzw. in deutlich geringerem Abstand im höher liegenden Bereich der hervorstehenden Außenwand der Halle.
      - 1.1.1.1.2 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 1 HBauO

- Gebäudeabschlusswand Lagerhalle Bestand und Containeranlage (Abweichung 4 BSK).  
Es ist keine Brandwand zwischen Halle und S/W-Anlage sowie dem Aufenthaltscontainer geplant.
- 1.1.1.1.3 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO  
Innere Brandwand Lagerhalle Bestand (Abweichung 5 + 6 BSK).  
Das Gebäude ist ohne innere Abtrennungen vorhanden mit Abmessungen in ost-westlicher Richtung von maximal ca. 90,7 m und überschreitet damit die gemäß HBauO max. zulässigen 40 m Brandabschnittslänge.
- 1.1.1.1.4 Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO  
Innere Brandwand Schleppdachhalle - Freilager 2 (Abweichung 7 BSK).  
Das Gebäude ist ohne innere Abtrennungen mit Abmessungen von ca. 60,0 m x ca. 22,30 m geplant und überschreitet damit die gemäß HBauO max. zulässigen 40 m Brandabschnittslänge. Eine innere Brandwand wird nicht vorgesehen.
- 1.1.1.1.5 Abweichung von § 25 Abs. 1 Nr. 3 HBauO  
Tragende und aussteifende Wände und Stützen – feuerhemmend Schleppdachhalle - Freilager 2 (Abweichung 7 BSK).  
Das Tragwerk wird in Massiv- und Stahlbauweise ausgeführt.
- 1.1.1.2 Nutzungsbedingte Anforderungen  
Abweichende Ausführungen zur Muster-Industriebaurichtlinie
- 1.1.1.2.1 Abweichende Ausführung von Abschnitt 6.2 MIndBauRL  
Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche (Abweichung 1 BSK).  
Die Lagerhalle verfügt über eine Fläche von ca. 4.560 m<sup>2</sup> > 1.800 m<sup>2</sup>.
- 1.1.1.2.2 Abweichende Ausführung von Abschnitt 5.1 MIndBauRL  
Löschwasserbedarf (Abweichung 3 BSK).  
Grundschatz von 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden.
- 1.1.1.2.3 Abweichende Ausführung von Abschnitt 5.7.1 MIndBauRL  
Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen (Abweichung 9 BSK). Die Halle verbleibt in ihrer Bestandssituation im größeren Hallenteil unverändert. Sie verfügt somit über dauerhafte Öffnungen im Dach bzw. oberen Drittel der Halle. Diese Öffnungen sind nicht ausreichend für den Nachweis eines Rauchabzugs gemäß MIndBauRL 2019. Der Nachweis erfolgt jedoch in Anlehnung an den Nachweis einer raucharmen Schicht gemäß DIN 18232-2.
- 1.1.2 Änderung der Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG  
Durch diesen Genehmigungsbescheid nach § 11a HmbAbwG werden die das Abwasserrecht betreffenden Absätze der folgenden Bescheide aufgehoben und ersetzt:
- 1.1.2.1 Genehmigungsbescheid nach HmbAbwG vom 27.02.2003 (Gz.: E1122-31328/6-4/2003),  
Absatz 2 „Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG ...“, 3 „Hinweise für die Indirekteinleitung“ und 4 „Begründung“
- 1.1.2.2 Genehmigungsbescheid nach § 4 BlmSchG vom 23.08.1995 (Gz.: M 320-118/94),  
Absatz 2.5.2. „Abwasserrechtliche Nebenbestimmungen“

1.1.2.3 Genehmigungsbescheid nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 HmbAbwG vom 22.03.1990 (Gz.: E112/2 M – 31328),  
 Anhang, Absatz 1.8 „Auflagen und Bedingungen“

1.2 Nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ordnet die im Briefkopf genannte Dienststelle die Anlage wie folgt ein:  
 8.11.2.1 GE – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.  
 8.11.2.3 GE – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag.  
 8.11.2.4 V – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.  
 8.7.1.1 GE – Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.  
 8.12.1.1 GE – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Betriebszeiten:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr,  
 i.d.R. 07:00 bis 17:00 Uhr.

1.3 Die Genehmigung umfasst:

1.3.1 Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

BE	Bezeichnung / Beschreibung	Max. Kapazität / Stoffe
<b>1.00</b>	<b>Materialannahme/-abgabe, Wägung, Eingangskontrolle</b>	<b>Durchsatz: 200.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>
	1.91 Leichtstoffabscheider	
	1.95 Regenrückhaltebecken	
<b>2.00</b>	<b>Lager- und Behandlungshalle</b>	<b>Lagerkapazität: 10.800 t Durchsatz: 85.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>
	2.10 Lager/Umschlag	

<b>BE</b>	<b>Bezeichnung / Beschreibung</b>		<b>Max. Kapazität / Stoffe</b>		
	2.20	Mechanische Behandlung: Sieben und Brechen im abgetrennten Bereich, Bereich wird abgesaugt/Filter / Ableitung			
	2.30	Bodenluftabsaugung: Absaugung von Bodenluft durch Lanzen, Filter/Ableitung			
	2.40	Biologische Behandlung			
	2.50	Konditionierung/Verfestigung Stabilisierung Max. Durchsatz: 40.000 t/a			
	2.80	Wasseraufbereitung			
	2.90	Entwässerung/Tank			
<b>3.00</b>	<b>Freilager 1</b>		<b>Lagerkapazität: 9.350 t Durchsatz: 85.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>		
	3.10	Lager/Umschlag			
	3.20	Lager/Umschlag für die Behandlung in der Halle			
	3.50	Mechanische Behandlung Sieben und Brechen			
	3.95	Entwässerung/Tank			
		Eigenverbrauchstankstelle			
<b>4.00</b>	<b>Freilager 2</b>		<b>Lagerkapazität: 6.470 t Durchsatz: 40.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>		
	4.10	Lager/Umschlag			
	4.20	Mechanische Behandlung Sieben von max. 20.000 t/a, nur nicht gefährliche Abfälle			
	4.90	Entwässerung/Tank			

1.3.2 Folgende Abfälle in den angegebenen Mengen dürfen in den jeweiligen Betriebseinheiten angenommen und sowohl zwischengelagert als auch behandelt werden:

<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Jährlicher Durchsatz t/a</b>	<b>BE 2.00</b>	<b>BE 3.00</b>	<b>BE 4.00</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	15.000	x	x	x

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.000	x		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	15.000	x		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	15.000	x		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	10.000	x	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10.000	x		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	250	x		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	10.000	x	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	10.000	x		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	25.000	x		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	7.500	x		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	15.000	x	x	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	7.500	x		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	15.000	x	x	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	7.500	x		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	15.000	x	x	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	7.500	x		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	15.000	x	x	

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	15.000	x	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	10.000	x		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.000	x		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	15.000	x	x	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	25.000	x		
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	15.000	x	x	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	7.500	x		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	15.000	x	x	
17 01 01	Beton	50.000	x	x	x
17 01 02	Ziegel	50.000	x	x	x
17 01 03	Fliesen und Keramik	50.000	x	x	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	25.000	x	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	50.000	x	x	x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	15.000	x	x	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	5.000	x	x	x
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	85.000	x	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	85.000	x	x	x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM	85.000	x	x	

AVV	Bezeichnung	Jährlicher Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM	85.000	x	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	85.000	x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	85.000	x	x	x
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	25.000	x	x	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	50.000	x	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	250	x		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM	2.000	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	15.000	x		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	7.500	x		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung TM	7.500	x		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	7.500	x		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	50.000	x	x	x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM	7.500	x		
20 02 02	Boden und Steine	85.000	x	x	x
20 03 03	Straßenkehricht	15.000	x	x	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung TM	15.000	x	x	x

1.3.3 Folgende Abfälle in den angegebenen Mengen dürfen in den jeweiligen Betriebseinheiten ausschließlich zwischengelagert werden:

AVV	Bezeichnung	Durchsatz t/a	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.000	x		
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.000	x		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM	10.000	x		

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10.000		x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	25.000		x	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	15.000			x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	2.000	x	x	x
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	7.500		x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	500	x		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	500	x		

1.3.4 Folgende Abfälle fallen nach der Behandlung im Ausgang mit max. 200.000 t/a an:

AVV	Bezeichnung	Spezifikation	BE 2.00	BE 3.00	BE 4.00
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM	Abwasser aus der Halle	x		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM		x		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Vorgemischte Abfälle	x	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen	Stabilisierte Abfälle	x		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen		x	x	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	Verfestigte Abfälle	x		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen		x	x	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Abluft- und Abwasserreinigung	x		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Mineralik	x	x	x
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Siebsand	x	x	x
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von		x	x	x

	Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen				
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden	x	x	x
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		x	x	x

1.3.5 Sonstige Abfälle, die im Betrieb anfallen:

AVV	Bezeichnung	Spezifikation	Durchsatz t/a	BE
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	Ölhaltige Betriebsmittel aus der Wartung und Instandhaltung	1	2.00
20 01 01	Papier und Pappe	Pappe und Papierabfälle	4	1.00
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüllabfälle	2	1.00
20 01 39	Kunststoffe	Kunststoffabfälle	0,1	1.00

1.3.6 Die in der Genehmigung berücksichtigte Grundstücksentwässerung umfasst:

System	Beschreibung
System 3	eine angeschlossene Fläche von 3565 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 3209 m <sup>2</sup> , einen Regenwasserrückhalteraum von 26 m <sup>3</sup> , ein oberflächliches Überflutungsvolumen von 235 m <sup>3</sup> , eine Abwasserhebeanlage.
System 4	eine angeschlossene Fläche von 2030 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 1827 m <sup>2</sup> , ein oberflächliches Überflutungsvolumen von 27,4 m <sup>3</sup> .
System 5	eine angeschlossene Fläche von 2400 m <sup>2</sup> , eine abflusswirksame Leistung von 2157 m <sup>2</sup> , einen Regenwasserrückhalteraum von 136 m <sup>3</sup> .

1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2 Antragsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen die in Anhang 1 aufgeführten, mit Siegel und grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zu Grunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.2 Nachfolgend genannte Grüneintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen wurden vorgenommen und sind zu beachten.

- 2.2.1 Kapitel 5a, Entwässerungsplan E 01 g:  
Im Entwässerungsplan E 01g sind die Sielanschlussleitungen Nr. 1 und Nr. 2 und die Probenahmestellen S 1.1, S 2.1, S 2.2 und S 2.3 gekennzeichnet.
- 2.2.2 Kapitel 7, Formblatt 7.2: Anlage A 3 wird gestrichen.
- 2.2.3 Kapitel 11, Formblatt 11.1: Nummerierung der Apparate Bodenluftabsaugung und Abluftreinigungsanlage wie in Formblatt 7.2., DME Absaugung wird gestrichen.
- 3 Erlöschen der Genehmigung
- 3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, damit begonnen wird, die Anlage zu errichten oder zu betreiben.
- 3.2 Hinweise:
- 3.2.1 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann beantragt werden, diese Frist zu verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

## II

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind einzuhalten:

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Bauarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen - vermieden werden. Des Weiteren müssen Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft vermieden werden.
- 1.3 Eine Ausfertigung dieser Genehmigung und der dazu gehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist beim Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft schriftlich ein Termin für eine Schlussbegehung zu beantragen. Bei der Schlussbegehung sind die ordnungsgemäße Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nachzuweisen.

- 1.6 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf das Betriebsgelände der Anlage gelangen können.
- 1.7 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.8 Ergeben sich Widersprüche zwischen Nebenbestimmungen aus vorherigen rechtskräftigen Bescheiden und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## **2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte**

### **2.1 Sicherheitsleistung**

- 2.1.1 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist von der Betreiberin grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, zu leisten.
- 2.1.2 Neben Bankbürgschaften können auch vergleichbar insolvenz sichere Konzernbürgschaften akzeptiert werden. Der Konzern tritt neben dem primär verpflichteten Anlagenbetreiber für die Nachsorgepflicht ein. Die Testate der Wirtschaftsprüfer, die die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigen, sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres des geprüften Zeitjahres vorzulegen.
- 2.1.3 Für den Betrieb der geänderten Gesamtanlage ist die Höhe der Sicherheitsleistung wie folgt festgelegt:  
EURO [REDACTED]
- 2.1.4 Die Entscheidung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft. Aus diesem Grund bleiben Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vorbehalten. Die geänderte Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Sicherheit geleistet worden ist.

### **2.2 Standsicherheit**

- 2.2.1 Die Baumaßnahmen dürfen nur wo weit erfolgen, wie erforderliche Nachweise gemäß § 14 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorVO) vorliegen, diese durch die statische Prüfstelle Hafen geprüft wurden und entsprechende statische Prüfberichte vorliegen.
- 2.2.2 Die Nebenbestimmungen der statischen Prüfberichte sind einzuhalten.
- 2.2.3 Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **3 Baurechtliche Anforderungen einschließlich Brandschutz**

### **3.1 Bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise**

- 3.1.1 Zuständige Dienststelle:  
Hamburg Port Authority  
Bauprüfabteilung Hafen  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

- 3.1.2 Die in den technischen Baubestimmungen VV TB A 2.2.1.8 Musterleitungsanlagenrichtlinie - MLAR Brandschutz von Leitungsanlagen, Fassung 10.02.2015, Redaktionsstand 03.09.2020, festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)
- 3.1.3 Sofern eine Sicherheitsstromversorgungsanlage zur Versorgung von bauordnungsrechtlich geforderten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen erforderlich wird, so ist diese entsprechend DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. Elektrisch betätigte notwendige Sicherheitseinrichtungen, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterbetrieben werden müssen, sowie Einrichtungen, die dem Weiterbetrieb dienen, sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§ 51 HBauO)
- 3.1.4 Sofern eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) erforderlich wird, ist diese unter Berücksichtigung der DIN VDE 0108 Teil 100 und DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. Die erforderlich werdenden Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege, die als Sicherheitsbeleuchtungsleuchten ausgeführt sind, müssen in Dauerschaltung betrieben werden (§ 51 HBauO).
- Ein Erfordernis ist durch Fachplaner bzw. Sachverständige festzulegen.
- 3.1.5 Sofern eine Blitzschutzanlage erforderlich wird, ist diese entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie „Blitzschutzanlage“ DIN EN 62305 / VDE 0185-305 zu erstellen. (§ 43a Abs. 2 HBauO). Ein Erfordernis ist durch Fachplaner bzw. Sachverständige festzulegen.
- 3.2 **Anforderungen an den Brandschutz**
- 3.2.1 Das mit den Antragsunterlagen nachgereichte Brandschutzkonzept von Hahn Consult, Nr. 232343a-Gr/Sa vom 04.06.2024, ist auszuführen und insbesondere die hier im Folgenden benannten ausführungsbestimmenden Anforderungen zu erfüllen.
- 3.2.2 **Löschwasserbedarf**  
Zur Sicherstellung des Objektschutzes der BImSchG-Anlagen auf dem Betriebsgrundstück ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m von den im Brandschutzplan -Grundriss Lageplan festgelegten Notausgängen der Halle sowie der Ort der Bewegungsfläche für das Freilager 2 herangezogen werden. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der Löschwasserversorgung durch aktuelle Abfrage bei den Hamburger Wasserwerken zu erbringen, das Ergebnis durch HahnConsult zu bewerten und der Feuerwehr-Vorbeugender Brandschutz-F0470 über die BUKEA zur Zustimmung vorzulegen.  
Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.
- 3.2.3 **Zugänglichkeit für die Feuerwehr**  
Die im Brandschutzplan – Grundriss Lageplan festgelegten Bewegungsflächen der Feuerwehr zu Brandbekämpfung sind notwendig und müssen über Feuerwehrezufahrten vom öffentlichen Grund erreichbar sein, die gemäß den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hergestellt sind. Für die

südwestlich der Halle gelegenen Bewegungsflächen ist aufgrund der Entfernung zum öffentlichen Grund eine Wendemöglichkeit im Bereich der Kurve notwendig, so dass ausgehend von dieser das Betriebsgrundstück in Fahrtrichtung bis zum öffentlichen Grund von Feuerwehrfahrzeugen verlassen werden kann. Die Feuerwehrflächen sind dauerhaft freizuhalten.

Hinweis: Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausführung ohne Feuerwehrumfahrt und ohne Wandhydranten keine Bedenken, wenn die in der Halle vorliegende „Luftbrandwand“ hergestellt und betrieblich umgesetzt wird.

### 3.2.4 Brandabschnittstrennung

3.2.4.1 Die Halle ist ausgehend von beiden Längsseiten im Bereich der gegenüberliegenden breiten Öffnungen – Materialaufgabe und Toröffnung bei der Einhausung LKW-Beladung – durch einen mindestens 8 m breiten brandlastfreien Streifen (Anlehnung an eine Luftbrandwand) dauerhaft freizuhalten. Im südlichen Bereich grenzt der Streifen an die bestehenden Wände der Lagerboxen, so dass dort nur ein ca. 6 m breiter Streifen definiert werden kann. Gegen die dargelegte Einengung der „Luftbrandwand“ bestehen keine Bedenken, da Wände der Lagerboxen und Lagergut nicht brennbar sind.

3.2.4.2 Diese Fläche der „Luftbrandwand“ darf zum Bewegen von Bagger und Radlader genutzt werden, wenn betrieblich sichergestellt wird, dass bei Anwesenheit von Personal die Fahrzeuge im Brandfall umgehend aus der Halle gefahren werden.

3.2.4.3 In der Halle sind gemäß vorgelegtem Brandschutzkonzept lediglich ein (1) Bagger und ein (1) Radlader gleichzeitig in Betrieb zu nehmen. Werden die Fahrzeuge dort unbeaufsichtigt stehen gelassen, so sind sie außerhalb des brandlastfreien Streifens abzustellen.

3.2.4.4 Ein Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist nicht gestattet; auch ein Wechsel auf Elektrofahrzeuge mit Ladestationen in der Halle ist aufgrund der baulichen Infrastruktur und Größe der Halle nicht möglich.

3.2.4.5 Der brandlastfreie Streifen („Luftbrandwand“) ist zudem dauerhaft und gut sichtbar in der Halle zu markieren.

3.2.4.6 Im Brandfall ist betrieblich sicherzustellen, dass die auf dem Betriebsgrundstück befindlichen LKW umgehend das Betriebsgrundstück verlassen.

### 3.2.5 Kleinlöschgerät

Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

### 3.2.6 Brandschutzordnung

Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Veddel, Am Zollhafen 11 - 13, 20539 Hamburg, Tel. (040) 42851-3301, Fax. 42851-3309, E-Mail WF33@feuerwehr.hamburg.de eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

### 3.2.7 Sammelstelle

In Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Veddel, Am Zollhafen 11 - 13, 20539 Hamburg, Tel. (040) 42851-3301, Fax. 42851-3309, E-Mail WF33@feuerwehr.hamburg.de eine Sammelstelle in direkter Nähe des

beantragten Gebäudes notwendig, so dass bei Eintreffen der Feuerwehr sofort sicher mitgeteilt wird, ob sich noch Personen im Bereich des Objektes aufhalten oder nicht.

### 3.2.8 Feuerwehrplan

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Veddel, Am Zollhafen 11 - 13, 20539 Hamburg, Tel. (040) 42851-3301, Fax. 42851-3309, E-Mail WF33@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu ergänzen, aktualisieren und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf33@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

### 3.2.9 Brandschutzbeauftragter

Der Betreiber hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der genehmigten Brandschutzaufgaben und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.

## 3.3 Anforderungen an Betonsteine und Schüttgut in der Nähe der Uferböschung

### 3.3.1 Zuständige Dienststelle:

Hamburg Port Authority  
Wasserbehörde -PA2-  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

### 3.3.2 Allgemeine Anforderungen

#### 3.3.2.1 Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die bauliche Maßnahme ist unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, dass weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. (§ 16HWaG)

#### 3.2.1.1 Der Wasserbehörde -HPA PA2- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:

- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
- Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
- Aktueller Bauzeitenplan

Wechsel in Personen/Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)

#### 3.3.2.2 Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn sich die Anschrift der Genehmigungsinhaberin / des Genehmigungsinhabers ändert.

#### 3.3.2.3 Die Höhe der Aufschüttung, die Anordnung der Legio-Steine und der Bodenaufbau im

Bereich der Trägerbohlwand/Böschung sind anzugeben und in Plänen darzustellen.

### 3.3.3 Wasserrechtliche Anforderungen

3.3.3.1 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen. Die Sicherheitsbestimmungen anderer zuständiger Behörden und Gesetze sind zu beachten. (§ 28a HWaG)

3.3.3.2 Das Gewässer, insbesondere die Gewässersohle, ist von Unrat sowie gesunkenen Objekten und Gegenständen freizuhalten. (§ 40 WHG)

3.3.3.3 Die genehmigte Anlage ist vom Genehmigungsinhaber so zu unterhalten, dass keine Nachteile für das Gewässer entstehen. Er hat die Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (§ 42 HWaG)

3.3.3.4 Es dürfen kein Unrat, keine Ölfässer oder sonstige Chemikalien auf dem Betriebsplatz abgestellt werden. Für eine geregelte Entsorgung der im gesamten Bereich anfallenden Abfallstoffe ist zu sorgen. (§ 16 HWaG in Verbindung mit § 32 WHG)

3.3.3.5 Der Genehmigungsinhaber hat sich regelmäßig für seine Örtlichkeit alle geltenden Informationen (Broschüren, Faltblätter etc.) über den Katastrophenschutz in Hamburg bei den zuständigen Behörden (z. B. Bezirksamt, Innenbehörde) zu besorgen und ordnungsgemäß zu befolgen.

3.3.3.6 Wird infolge des Vorhabens das Gewässer verunreinigt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und ihrer Beseitigung zu veranlassen. Außerdem ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt W, der nächsten Polizeidienststelle sowie der Wasserbehörde der HPA anzuzeigen. (§ 28a HWaG)

3.3.3.7 Laut dem Vermessungsgesetz vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), ist die HPA für die Erfassung, Darstellung und Fortführung von hafenbezogenen topographischen Daten verpflichtet. Dazu ist der Hydrographie die veränderte Situation in Form eines geeigneten Revisionsplans zu übergeben. Die Anforderungen sind dem Merkblatt „Revisionspläne-TD54“ zu entnehmen, welches bei HPA/ TD54 in der aktuellen Version abzufordern ist. Benötigt werden in diesem Fall:

- Position der Regenwasser-Einleitstellen in den Moorkanal mit Höhenangabe (OK Rohr).

3.3.3.8 Grundsätzlich ist einer der folgenden Höhenstatus bei der Bereitstellung, dem Austausch von Daten und Plänen mit Höhenbezug anzugeben:

- Höhenstatus 160 (DHHN92),
- Höhenstatus 170 (DHHN2016).

3.3.3.9 Beleuchtungen jeglicher Art müssen blendfrei für die Schifffahrt sein und dürfen nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können.

3.3.3.10 Die Schifffahrt darf nicht durch in das Fahrwasser ragende Teile behindert werden.

3.3.3.11 Wasserseitige Baustelleneinrichtungsflächen, Anlieferungen und Lagerung von Material sind mit dem Oberhafenamt HM 5 abzustimmen.

3.3.3.12 Es ist auszuschließen, dass Gegenstände jeglicher Art, die die Schifffahrt gefährden könnten, ins Gewässer gelangen. Entsprechende Maßnahmen zur Absicherung sind zu treffen und umzusetzen.

3.3.3.13 Für eventuelle wasserseitige Baumaßnahmen ist durch die ausführende Baufirma mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Oberhafenamt, HM 1-3 (Tel.: 42847-2574), eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen. HM1-3 kann unabhängig von dieser Stellungnahme weitere Auflagen im Zusammenhang von Baumaßnahmen erteilen.

- 3.3.3.14 Schwimmkörper oder Schiffskörper mit ständig auf Ihnen vorhandenen oder vorübergehend auf sie verbrachten Hebezeugen, Fördergeräten, Arbeitsmaschinen sowie Arbeitsbühnen bedürfen einer Zulassung zum schwimmenden Gerät. Für Hamburg ist das Oberhafenamt als Schifffahrtspolizeibehörde der diesbezügliche Ansprechpartner HM1-4 (Tel. 42847–2586). Nur für den Verwendungszweck zugelassenen Fahrzeuge dürfen in Baustelleneinrichtungsflächen betrieben werden.
- 3.3.3.15 Wasserseitige Auslässe zur Entwässerung sind durch geeignete Maßnahmen gegen Schiffstoß zu sichern. Rohrleitungen dürfen nicht so weit herausragen, dass sich Fahrzeuge an diese stoßen können. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass das Wasser in einem hohen Bogen in das Gewässer schießt und somit zu Gefährdungen führen könnte.
- 3.3.3.16 Das Ableiten, Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Waschwasser usw. ist nicht Gegenstand unserer Stellungnahme.
- 3.3.4 Umweltrechtliche Anforderungen
- 3.3.4.1 Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (Verfärbung, Geruch, Schlacken- oder Abfalleinlagerungen) im Untergrund festgestellt werden, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Außerdem ist der Hamburg Port Authority Umwelt und Naturschutz -HPA PA3- zu benachrichtigen. (§ 28a HWaG)
- 3.3.5 Hinweise
- 3.3.5.1 Der Genehmigungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass infolge der ihm genehmigten Gewässernutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Gewässers ausgehen. (§ 9 SOG)
- 3.3.5.2 Folgende Institutionen geben Sturmflutwarnungen heraus:  
Telefonischer Sturmflutansagedienst der FHH: Tel.: 040-42899-1111  
Direktauskunft BSH: Tel.: 040-3190-3190  
Internet: [www.bsh.de](http://www.bsh.de) und [www.hamburg-port-authority.de](http://www.hamburg-port-authority.de)
- Gefahrenabwehr  
Direktauskunft in Dienstzeit: Tel.: 040-42847-2288 od. -2887
- Hafenstab im Einsatz  
Direktauskunft: Tel.: 040-315951 od. 315952  
Eingetretener Wasserstand Pegel St. Pauli (NHN+) Tel.:040-42847-6602
- 3.3.5.3 Diese Genehmigung ersetzt keine Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

#### **4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

##### **4.1 Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung:**

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

##### **4.2 Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation**

###### **4.2.1 Organisationsplan**

- 4.2.1.1 Der Organisationsplan für die Anlage ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die in diesem Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Vorschriften und Anordnungen, die dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienen, im Betrieb beachtet werden.
- 4.2.2 Betriebsordnung und Betriebshandbuch
- 4.2.2.1 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind bezüglich der neuen Anlagen fortzuschreiben und beides stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Alle Anweisungen sind in allgemeinverständlicher Sprache, so kurz wie möglich und so konkret wie nötig zu formulieren.
- 4.2.2.2 Das Personal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist unter Angabe von Datum, Person, die die Unterweisung durchgeführt hat, Teilnehmer und Themen der Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.
- 4.2.3 Informationspflichten gegenüber der Überwachungsbehörde
- 4.2.3.1 Die Daten aus dem Betriebstagebuch sind in einem Jahresbericht für die zuständige Überwachungsbehörde aufzubereiten. Anhand einer Stoffstrombilanz ist nachzuweisen, dass die genehmigte Jahresdurchsatzkapazität der Anlage eingehalten wurde. Falls es Beschwerden, z. B. von Nachbarn, oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs gegeben haben sollte, sind diese zu beschreiben. Es ist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen umgesetzt wurden, um Störungen und an den Betrieb gerichtete Beschwerden zukünftig zu vermeiden.
- 4.2.3.2 Die erforderlichen inhaltlichen Angaben im Jahresbericht sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor Erstellung abzustimmen. Der Jahresbericht ist spätestens zum 1. April des folgenden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 4.2.3.3 Besondere Vorkommnisse, die zu erheblichen Abweichungen vom bestimmungsmäßigen Betrieb führen, sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich zu melden.
- Hinweis:  
Weitere Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern sind zu beachten.
- 4.3 **Luftreinhaltung**
- 4.3.1 Schutz und Vorsorge
- 4.3.1.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen - vermieden werden. Des Weiteren sind Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft zu vermeiden.
- 4.3.1.2 Die Maschinen und Geräte zur Behandlung und zum Transport der Abfälle, die in der Anlage eingesetzt werden, müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies betrifft insbesondere technische Vorkehrungen zur Vermeidung staubförmiger Emissionen.
- 4.3.1.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 4.3.1.4 Die Fahrwege sind regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen und bei sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten. Die Reinigungsarbeiten sind im

Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.3.1.5 Zur Verminderung von Staubaufwirbelungen ist die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
- 4.3.1.6 Zur Staubminderung bei der Lagerung und Behandlung der zum Stauben neigenden Materialien sind Befeuchtungseinrichtungen vorzuhalten und räumlich so anzuordnen, dass abgetrocknetes Material jederzeit nachbefeuchtet werden kann.
- 4.3.2 Betriebliche Anforderungen an BE 2.00
- 4.3.2.1 In der BE 2.00 dürfen maximal 85.000 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle durchgesetzt werden.
- 4.3.2.2 Für alle angenommenen Abfälle in BE 2.00 darf die Staubneigung nach VDI 3790/3 nicht wahrnehmbar staubend sein und ist ggf. durch geeignete Maßnahmen der Befeuchtung sicherzustellen.
- 4.3.2.3 Von den 85.000 t/a dürfen maximal 50.000 t/a höher belastete Abfälle sein, davon maximal 20.000 t/a an Ofenausbruchmaterialien mit erhöhten Chrom- und Kupferwerten und maximal 10.000 t/a Schlacken mit erhöhten Bleiwerten behandelt werden. Es dürfen maximal 40.000 t/a der angenommenen Abfälle konditioniert werden (siehe Tabelle Ziffer 4.3.2.4)
- 4.3.2.4 Die angenommenen Abfälle dürfen für die im Folgenden aufgeführten Parameter die angegebenen Konzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	Abfälle, gering belastete	Abfälle, höher belastete	Abfälle mit erhöhtem Chrom- und Kupfergehalt	Abfälle mit erhöhtem Bleigehalt
<b>Arsen</b>	mg/kg	50	1.500	1.500	1.500
<b>Benzo(a)pyren</b>	mg/kg	25	500	500	500
<b>Blei</b>	mg/kg	500	7.000	7.000	35.000
<b>Kupfer</b>	mg/kg	2.500	2.500	170.000	2.500
<b>Cadmium</b>	mg/kg	50	100	100	100
<b>Nickel</b>	mg/kg	500	10.000	10.000	10.000
<b>Quecksilber</b>	mg/kg	25	50	50	50
<b>Thallium</b>	mg/kg	25	70	70	70
<b>Chrom</b>	mg/kg	600	3.000	100.000	3.000
<b>Zink</b>	mg/kg	7.500	10.000	10.000	10.000

- 4.3.2.5 Abfälle, die in der BE 2.00 gelagert, mechanisch behandelt oder ohne Abdeckung biologisch behandelt werden, dürfen zudem folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwerte
BETX	30 mg/kg
LHKW	25 mg/kg

- 4.3.2.6 Abfälle mit höheren BETX und LHKW als in Ziffer 4.3.2.5 angegeben, sind abzudecken und durch Bodenluftabsaugung zu behandeln.

- 4.3.2.7 Jährlich dürfen maximal 20.000 t mit maximalen Schadstoffwerten von 5.000 mg/kg BETX und 5.000 mg/kg LHKW mittels Bodenluftabsaugung behandelt werden.
- 4.3.2.8 Die Abluft aus der Bodenluftabsaugung ist über geeignete Filter zu führen und drei Meter über First und 14 Meter über Grund abzuleiten.
- 4.3.2.9 Die Abluftreinigung (Formblatt 7.2, A17) der Bodenluftabsaugung ist gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 7 Betriebsbeschreibung und Kapitel 7-Anlage 10) auszuführen und regelmäßig nach Herstellervorgaben zu warten.
- 4.3.2.10 Die mechanische Behandlung in BE 2.00 darf nur im abgetrennten Bereich mit Entstaubungsanlage stattfinden. Die Entstaubungsanlage ist gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 7 Betriebsbeschreibung und Kapitel 7-Anlage 16) auszuführen und regelmäßig nach Herstellervorgaben zu warten.
- 4.3.2.11 Der Anlagenbetrieb der Anlagenteile, die an die Ablufferfassung und Abluftreinigungsanlage angeschlossen sind, ist ohne bestimmungsgemäß funktionierende Ablufferfassungs- und Abluftreinigungseinrichtung nicht zulässig.
- 4.3.2.12 Folgende Aggregate der mechanischen Behandlung sind gemäß den Antragsunterlagen an die Abluftreinigungsanlage (Formblatt 7.2, A18) anzuschließen:

<b>Bezeichnung gemäß Apparateliste (Formblatt 7.2)</b>	<b>Nr. gemäß Apparateliste</b>
Mobile Brechanlage (Backenbrecher)	A1.1
Mobile Brechanlage (Prallbrecher)	A1.2
Mobile Konditionierungsanlage	A5.1
Mobile Siebanlage (Zweideckersieb)	A5.2
Mobile Siebanlage (Spannwellensiebanlage)	A5.3
Semimobile Siebanlage (Eindeck-Siebmaschine)	A5.4
Siebanlage (Trommelsieb)	A11

- 4.3.2.13 Die Abluftreinigungsanlage ist mit einem Volumenstrom von 12.500 m³/h zu betreiben.
- 4.3.2.14 Die gereinigte Abluft ist drei Meter über First und 14 Meter über Grund abzuleiten.
- 4.3.3 Betriebliche Anforderungen an BE 3.00
- 4.3.3.1 In der BE 3.00 dürfen maximal 85.000 t/a gelagert und/oder behandelt werden.
- 4.3.3.2 Folgende Durchsatzmengen und Annahmebedingungen sind einzuhalten

	<b>Einheit</b>	<b>Boden/Bauschutt</b>	<b>MV-Schlacke</b>	<b>Strahlmittel</b>
Umschlag Max. Menge	t/a	67.250	10.250	7.500
Brechen	t/a	40.000	10.000	7.500
Sieben	t/a	67.250	10.000	7.000
Feuchte		Erdfeucht	-	-
Staubneigung VDI 3790/3		Nicht wahrnehmbar staubend	Schwach staubend	Schwach staubend

- 4.3.3.3 Für Abfälle die offen gelagert und/oder behandelt werden gelten folgende Annahmegrenzwerte:

<b>Parameter</b>	<b>Einheit</b>	<b>Alle Abfälle</b>
Arsen	mg/kg	50

Benzo(a)pyren	mg/kg	25
Blei	mg/kg	500
Kupfer	mg/kg	2.500
Cadmium	mg/kg	50
Nickel	mg/kg	500
Quecksilber	mg/kg	25
Thallium	mg/kg	25
Chrom gesamt	mg/kg	600
Zink	mg/kg	7.500
BTEX	mg/kg	30
LHKW	mg/kg	25

4.3.3.4 Höher belastetet Abfälle dürfen nur ordnungsgemäß verpackt und nicht staubend gelagert werden.

4.3.4 Betriebliche Anforderungen an BE 4.00

4.3.4.1 In der BE 4.00 dürfen maximal 40.000 t/a angenommen werden, maximal 20.000 Tonnen der angenommenen Abfälle dürfen durch Sieben behandelt werden.

4.3.4.2 Für alle angenommen Abfälle, die in der BE 4.00 offen gelagert und/oder behandelt werden sollen, ist sicherzustellen, dass folgende Annahmebedingungen und Annahmegrenzwerte eingehalten werden:

Parameter	Einheit	Alle Abfälle
Feuchte	-	Erdfeucht
Staubneigung VDI 3790/3	-	Nicht wahrnehmbar staubend
Arsen	mg/kg	50
Benzo(a)pyren	mg/kg	3
Blei	mg/kg	500
Kupfer	mg/kg	400
Cadmium	mg/kg	10
Nickel	mg/kg	500
Quecksilber	mg/kg	5
Thallium	mg/kg	7
Chrom gesamt	mg/kg	600
Zink	mg/kg	1.500
BTEX	mg/kg	1
LHKW	mg/kg	1

4.3.4.3 Höher belastetet Abfälle dürfen nur ordnungsgemäß verpackt und nicht staubend gelagert werden.

4.3.5 Emissionsbegrenzungen

4.3.5.1 An der Kontrollmessstelle K1 der Bodenluftabsaugung aus der biologischen Behandlung (Formblatt 7.2, A17) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Parameter	Grenzwerte
BETX	0,05 mg/m <sup>3</sup>
LHKW	1 mg/m <sup>3</sup>
Summe BETX und LHKW	1 mg/m <sup>3</sup>

4.3.5.2 Für die Abluft aus der Abluftbehandlungsanlage (Formblatt 7.2, A18) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Parameter	Grenzwerte
Gesamtstaub	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Karzinogenen Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As</li> <li>– Benzo(a)pyren</li> <li>– Beryllium</li> <li>– Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,</li> <li>– Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co</li> <li>– Chrom(VI)Verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichchromat, angegeben als Cr</li> <li>– Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze,</li> <li>– Trichlortoluol</li> </ul>	In Summe 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>

4.3.5.3 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

4.3.6 Überwachung und Messung der Emissionen

4.3.6.1 Zur Überwachung der Emissionen aus der mechanischen Behandlung ist nach der Abluftreinigungsanlage (Formblatt 7.2, A18) eine Messstelle E1 einzurichten.

4.3.7 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

4.3.7.1 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb muss durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen nachgewiesen werden.

4.3.7.2 An der Kontrollmessstelle K1 müssen die Messungen nach Ablauf von jeweils drei Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, wiederholt werden.

4.3.7.3 An der Messstelle E1 sind die Messungen für Staub und organische Stoffe halbjährlich durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen.

4.3.7.4 Die wiederkehrende Messung für karzinogene Stoffe der Klasse I gemäß TA Luft

5.2.7.1.1 hat alle drei Jahre zu erfolgen. Die wiederkehrende Messung kann für diejenigen Komponenten entfallen, die in der Zwischenzeit in keinem Fall (auch im Zusammenhang mit den gehandhabten Abfällen) aufgetreten sein können. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für diejenigen Parameter, deren Vorkommen aufgrund der in der Zwischenzeit gehandelten Abfälle bzw. deren Zusammensetzung nicht ausgeschlossen werden kann, ist jeweils mit der nächsten anstehenden jährlichen Wiederholungsmessung zu erbringen.

#### 4.3.8 Messplanung

4.3.8.1 Es sind mindestens 6 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

4.3.8.2 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.3.8.3 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

#### 4.3.9 Messverfahren und Durchführung

4.3.9.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

4.3.9.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.

4.3.9.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

4.3.9.4 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

4.3.9.5 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

#### 4.3.10 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

4.3.10.1 Über das Ergebnis der Messungen muss ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, erstellt werden. Der Messbericht muss gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erstellt werden. ([Mustermessbericht Emissionsmessungen Stand Oktober 2019 \(lai-immissionsschutz.de\)](http://www.mustermessbericht-emissionsmessungen-stand-oktober-2019-lai-immissionsschutz.de))

4.3.10.2 Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten.

Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung digital vorzulegen.

- 4.3.10.3 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.3.10.4 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, muss dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) müssen ermittelt und der Behörde dargelegt werden. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen müssen unverzüglich getroffen werden (wir weisen auf §§ 15 und 16 BImSchG hin).
- 4.3.10.5 Im Anschluss sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 4.3.10.6 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vornehmen zu lassen.
- 4.3.10.7 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Betreiber zu tragen.

#### 4.4 **Lärmschutz**

##### 4.4.1 Allgemeine Anforderungen

4.4.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) müssen eingehalten werden.

4.4.1.2 Alle Türen und Tore sind, soweit zwingende betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, geschlossen zu halten.

##### 4.4.2 Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen

4.4.2.1 Die Zusatzbelastung\*) durch die Anlage darf den Immissionsgrenzwert nach Ziffer 4.4.2.2 am maßgeblichen Immissionsort\*\*) nicht überschreiten.

\*) Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien.

\*\*) Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA-Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten ist (z. B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffene Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden Büros bzw. schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

4.4.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr.

3.2.1, Nr. 6.1. und A.1.4 TA Lärm).

Tagzeit (6 – 22 Uhr)				
maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / max. Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IP 1	Hovestraße 57	GI	70 / 58	<b>60</b>
IP 2	Hovestraße 61	GI	70 / 62	<b>64</b>
IP 3	Hovestraße 61	GI	70 / 63	<b>64</b>
IP 4	Hovestraße 65	GI	70 / 59	<b>61</b>
IP 5	Hovestraße 65	GI	70 / 58	<b>60</b>
IP 6	Hovestraße 70	GI	70 / 56	<b>58</b>

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anhang 1 und Anhang 3.1 des Fachgutachtens „Schalltechnische Untersuchung Betrieb eines Entsorgungs- und Bodenzentrums in Hamburg“ von KREBS + KIEFER Ingenieure GmbH mit der Berichts-Nr. 20178145-803-ABS-2 vom 10.03.2022.

- 4.4.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Ziffer 4.4.2.2 um nicht mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).
- 4.4.2.4 Die unter der Ziffer 4.4.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.
- 4.4.2.5 Die im Fachgutachten „Schalltechnische Untersuchung Betrieb eines Entsorgungs- und Bodenzentrums in Hamburg“ von KREBS + KIEFER Ingenieure GmbH mit der Berichts-Nr. 20178145-803-ABS-2 vom 10.03.2022 beschriebene akustische Anlagenkonfiguration ist verbindlich. Variationen sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass dadurch weder der Stand der Lärminderungstechnik noch die Einhaltung der in Ziffer 4.4.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte gefährdet wird. Damit besteht auch die Kompensationsmöglichkeit einer Pegelerhöhung bei einem Anlagenteil durch eine akustisch gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle, sofern diese nach einer schalltechnischen Überprüfung durch eine auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachkundige Stelle unter dem genannten Vorbehalt positiv bewertet wurde.
- 4.4.3 Messung der Geräuschimmissionen
- 4.4.3.1 Ergeben sich innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise, dass die Überschreitung der unter Ziffer 4.4.2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht auszuschließen ist oder die Festlegungen nach Ziffer 4.4.2 nicht erfüllt werden, muss durch Schallpegelmessungen von einer entsprechend § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung geprüft werden, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.  
 Die Messstelle soll prüfen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte der Zusatzbelastung nach Ziffer 4.4.2.2 nicht überschritten werden und die Anforderungen

nach Ziffer 4.4.2.3 bis 4.4.2.5 eingehalten werden

Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung berücksichtigt worden ist.

Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 4.4.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.

Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, sind beim Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten die jeweiligen Beurteilungspegel nicht um 3 dB zu vermindern.

- 4.4.3.2 Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten im bestimmungsmäßigen Maximalbetrieb zu ermitteln.
- 4.4.3.3 Die Messplanung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Abteilung Fluglärmschutzbeauftragte, Planerischer Immissionsschutz abzustimmen.  
Die Messpunkte sind so festzulegen, dass die für die maßgeblichen Immissionsorte kennzeichnende Geräuschsituation eindeutig ermittelt werden kann.
- 4.4.3.4 Sofern durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig einwirkende Fremdgeräusche, die Ermittlung des von der Anlage erzeugten Geräuschpegels an den maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch nicht möglich ist, ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Ersatzmessungen nach Nr. A.3.4 TA Lärm nachzuweisen.
- 4.4.3.5 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen über den Termin schriftlich informiert werden. Vertreterinnen und Vertretern der Behörde muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.
- 4.4.3.6 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – zulässig.
- 4.4.3.7 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – schriftlich und in elektronischer Form als durchsuchbare PDF-Datei vorlegen.
- 4.4.3.8 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 4.4.3.1 und 4.4.3.4, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 4.4.2 nicht eingehalten werden, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden.

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind dann insbesondere die Bestimmung der Vor-, Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung am maßgeblichen Immissionsort erforderlich, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Absprache mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzusetzen (Nr. 2.1 TA Lärm).

## **5 Wasserrechtliche Anforderungen**

## 5.1 Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage

- 5.1.1 Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt für Wasser, Abwasser und Geologie  
Abteilung Abwasserwirtschaft  
Grundsatz Indirekteinleiter und Fachbetriebe (W21)  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- 5.1.2 Anforderungen an die Regenwasserrückhaltung
- 5.1.2.1 Bei der Regenwasserrückhaltung ist auf die Zugänglichkeit und ausreichende Be- und Entlüftung zu achten (z.B. Schachtabdeckungen mit Schlitzroste). Des Weiteren ist beim Einbau der Anlage zur Regenwasserrückhaltung insbesondere auf Frostsicherheit und ausreichende Überdeckung zur Gewährleistung der Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte zu achten.
- 5.1.2.2 Um die Betriebssicherheit der Regenwasserrückhaltung zu gewährleisten, sollten Sandfänge/Sedimentationsschächte vor Einleitung von Oberflächenwasser in die Regenwasserrückhaltung vorgesehen werden.
- 5.1.3 Nachweis der Dichtheit
- 5.1.3.1 Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
- 5.1.3.2 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) oder Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG). Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/go/160346> genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden. Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13a Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.“
- 5.1.4 Hinweise
- 5.1.4.1 Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage, dies bedeutet unmittelbar an der Grundstücksgrenze, ist ein Schacht (Revisionsschacht) mit einer Mindestnennweite DN 1000 herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem Schacht ist ohne Richtungsänderung in der Nennweite des Anschlusskanals (Sielanschlussleitung) herzustellen. Eine Reduzierung darf erst nach der Reinigungsöffnung in Richtung des Grundstückes erfolgen (§ 13 Absatz 4 HmbAbwG).
- 5.1.4.2 Bauarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur von einem Fachbetrieb, der das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führt, ausgeführt werden (§13a HmbAbwG).
- 5.1.4.3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von

- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG, § 17b Abs. 1 HmbAbwG).
- 5.1.4.4 Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 Abs. 8 HmbAbwG). Flächen, die nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden, sind auf dem Grundstück zu bewirtschaften. Informationen zur Versickerung von Niederschlagswasser finden Sie unter <https://www.hamburg.de/go/160514>.
- 5.1.4.5 Ein Recht auf Bestandsschutz ist im Abwasserrecht nicht verankert. Entsprechend DIN EN752:2017 Ziffer 5.2 sind die Leistungsanforderungen für ein Entwässerungssystem in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und wenn erforderlich, zu aktualisieren.
- 5.1.4.6 Innerhalb des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die zuständige Stelle eine Prüfung auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht dazu verpflichtet zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um das Haus bzw. Grundstück vor darüberhinausgehenden Starkregenereignissen zu schützen (eigenverantwortlicher Objektschutz). Eine Starkregengefahrenkarte für Hamburg und eine Broschüre zur Vorsorge gegen Starkregen finden Sie unter <https://www.hamburg.de/go/160554>.
- 5.1.4.7 Gemäß HmbAbwG § 13 Abs. 2 ist bei der Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage der zuständigen Behörde ein Überflutungsnachweis gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik unaufgefordert zuzusenden, wenn eine Begrenzung der Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Oberflächengewässer vorliegt oder ein Überflutungsnachweis gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Wird ein Genehmigungsverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 58 WHG durchgeführt, so wird der Überflutungsnachweis in das Verfahren einbezogen.
- 5.2 Anforderung an die Indirekteinleitung**
- 5.2.1 Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung der Einleitung:  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg
- 5.2.2 Einleitungsstellen
- 5.2.2.1 Das Abwasser ist über die in dem Lageplan „Entwässerung“ näher gekennzeichnete
- Sielanschlussleitung Nr. 1 (DN 150) und
  - Sielanschlussleitung Nr. 2 (DN 200)
- in das öffentliche Mischwassersiel in der Hovestraße einzuleiten.
- 5.2.2.2 Die in der Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG vom 20.06.2019 festgelegten Bedingungen und Auflagen sind dabei einzuhalten.
- 5.2.3 Art und Menge des Abwassers
- 5.2.3.1 Das nachteilig veränderte Niederschlagswasser des Freilagers 1 (System 3) und der Durchfahrt zur Halle
- mit einer **Gesamtfläche von 3.565 m<sup>2</sup>**
- ist über einen Pumpenschacht/Schlammfang, in den Speichertank SP.3-1 und von dort über eine Druckleitung und die **Sielanschlussleitung Nr. 1** in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten.

- 5.2.3.2 Das nachteilig veränderte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen des Systems 5 mit einer **Gesamtfläche von 2.400 m<sup>2</sup>** ist für den südlichen Teil der Fläche (inkl. der Rampe) über eine Schwerlastrinne, in das Regenrückhaltebecken und von dort dem Pumpenschacht zuzuführen. Der nördliche Teil entwässert über einen Schlammfang und Leichtstoffabscheider in den Pumpenschacht. Von dort ist das Abwasser über eine Druckrohrleitung ( $Q_{\max}$ . 2,8 l/s) in den Übergabeschacht S BE4-1 zu fördern und anschließend über die **Sielanschlussleitung Nr. 2** in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten (Entwässerungsplan E 01 g und Detailzeichnung zu Entwässerung BE 4.00).
- 5.2.3.3 Das nachteilig veränderte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen des Systems 4 mit einer **Gesamtfläche von 2.030 m<sup>2</sup>** ist über den Schacht S 6 (S BE1-1) und die **Sielanschlussleitung Nr. 2** in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten.
- 5.2.3.4 Das Abwasser der **Lager- / Behandlungshalle** (BE 2.00) und der Reifenwaschanlage für den Radlader ist über die **Abwasserbehandlungsanlage**, den Schacht S 6 und die **Sielanschlussleitung Nr. 2** in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten.
- 5.2.3.5 Das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen darf nicht mehr in das öffentliche Mischwassersiel eingeleitet werden.
- 5.2.4 Probenahmestellen
- 5.2.4.1 Zur Überwachung der Anforderungen an die Einleitungen sind zur Entnahme von Abwasserproben folgende Probenahmestellen einzurichten und mit der jeweiligen Bezeichnung dauerhaft zu kennzeichnen:
- S 1** im Speichertank SP.3.1 zwischen der Ansaugstelle der Pumpe und der Druckleitung (S BE3-1) für das System 3 (Nachtrag vom 05.06.2024, Seite 3 Detailzeichnung zu 5.1)
  - S 2.1** am Ende der Druckrohrleitung in Schacht S BE4-1 für das System 5
  - S 2.2** im Schacht S 6 (S BE1-1) für das System 4
  - S 2.3** im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Lager- / Behandlungshalle (Halle BE 2.00) am offenen Auslauf der Druckrohrleitung in den Schacht S 6
- 5.2.4.2 Die Probenahmestellen sind jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten. Sie sind so einzurichten, dass jederzeit eine Abwasserprobe von mindestens zwei Litern entnommen werden kann.
- 5.2.4.3 Eine Probenahme an der Probenahmestelle S 2.2 für das System 4 ist nur dann durchzuführen, wenn ein Zulauf über die Druckrohrleitung aus System 5 und aus der Halle (BE 2.00) zuvor unterbunden wurde.
- 5.2.4.4 Bei dem Chargen-Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage in der Halle (BE 2.00) sind die Probenehmer der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) rechtzeitig per E-Mail über den Zeitraum des Abwasseranfalls zu informieren:
- Hamburger Stadtentwässerung  
E-Mail: [probenahme-abwasserlabor@hamburg-wasser.de](mailto:probenahme-abwasserlabor@hamburg-wasser.de)
- 5.2.5 Anforderungen an die Einleitungen
- 5.2.5.1 Nach § 11a Abs. 2 HmbAbwG gelten die Anforderungen aus den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.hamburg.de/sieleinleitungen](http://www.hamburg.de/sieleinleitungen). Ferner beträgt die maximale Temperatur für das Abwasser 35°C.

Diese Anforderungen sind an den **Probenahmestellen S 1, S 2.1, S 2.2 und S 2.3** einzuhalten, sofern keine weitergehenden Anforderungen in diesem Bescheid festgelegt sind.

5.2.5.2 An der **Probenahmestelle S 1** sind folgende weitergehende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Anforderung
Arsen	0,10 mg/l
Blei	0,50 mg/l
Cadmium	0,20 mg/l
Chrom, gesamt	0,50 mg/l
Chrom (VI)	0,10 mg/l
Kupfer	0,50 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Quecksilber	0,050 mg/l
Zink	2,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,10 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
Chlor, freies	0,50 mg/l
Benzol und Derivate	1,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe ( $\Sigma$ PAK nach US-EPA, ohne Naphthalin)	0,0010 mg/l
Naphthalin u. Methylnaphthaline	0,0050 mg/l

5.2.5.3 An der **Probenahmestelle S 2.3** sind folgende weitergehende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Anforderung
Arsen	0,050 mg/l
Blei	0,10 mg/l
Cadmium	0,050 mg/l
Chrom, gesamt	0,15 mg/l
Chrom (VI)	0,10 mg/l
Kupfer	0,50 mg/l
Nickel	0,50 mg/l
Quecksilber	0,0050 mg/l
Zink	1,0 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,20	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
Chlor, freies	0,50	mg/l
Benzol und Derivate	1,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe ( $\Sigma$ PAK nach US-EPA, ohne Naphthalin)	0,0010	mg/l
Naphthalin u. Methylnaphthaline	0,0050	mg/l

5.2.5.4 An den **Probenahmestellen S 1 und S 2.3** ist zusätzlich eine der beiden folgenden Voraussetzungen bei der Einleitung des Abwassers zu erfüllen:

a) nach der Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage werden folgende Anforderungen nicht überschritten:

<u>Parameter</u>	<u>Anforderung</u>
Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{EI}$ )	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ )	4
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ )	4

b) es wird ein DOC-Eliminierungsgrad von 75 % entsprechend dem Verfahren in Anlage 1 der Abwasserverordnung erreicht.

Der Betreiber teilt den Zeitpunkt der Probenahme für den Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Buchstaben a. oder b. der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher mit. Die zuständige Behörde kann einen abweichenden Zeitpunkt festlegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ansonsten mindestens alle zwei Jahre zu führen.

5.2.5.5 Die Anforderungen für AOX, Chrom (IV), Cyanid (leicht freisetzbar), Sulfid (leicht freisetzbar), freies Chlor und Kohlenwasserstoffe (gesamt) gelten für die Stichprobe, die übrigen Anforderungen für die Qualifizierte Stichprobe.

5.2.5.6 Nach Ziffer 2.2 der „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ gelten die Anforderungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 - 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Anforderungen festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 3 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

5.2.5.7 Die in den Ziffern 5.2.5.1 bis 5.2.5.4 genannten Anforderungen für das jeweilige Abwasser an den entsprechenden Probenahmestellen dürfen nicht durch Vermischung mit anderem Abwasser erreicht werden.

5.2.5.8 Werden die Anforderungen an das Abwasser gemäß den Ziffern 5.2.5.1 bis 5.2.5.4 nicht eingehalten, ist das Abwasser einer weitergehenden Abwasserbehandlung zu unterziehen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2.5.9 Für die jeweiligen Abwasserchargen aus der Abwasserbehandlungsanlage der Lager- / Behandlungshalle sind ausreichende Kapazitäten für die Zwischenspeicherung vorzuhalten, um den Zeitraum zu überbrücken, bis die Analyseergebnisse für die jeweilige Abwassercharge vorliegen.

5.2.5.10 Die Einsatzmenge von Flockungsmitteln bei der Abwasserbehandlung ist jeweils auf das geringste, noch erfolversprechende Maß zu reduzieren. Art und Menge der

eingesetzten Flockungsmittel sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

#### 5.2.6 Analysen- und Messverfahren

Den Anforderungen liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde (§ 11a Abs. 5a HmbAbwG), die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.hamburg.de/abwasser](http://www.hamburg.de/abwasser).

#### 5.2.7 Maßnahmen zur Selbstüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG

##### 5.2.7.1 Das Abwasser ist an der **Probenahmestelle S 2.1** vierteljährlich durch ein zugelassenes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- pH-Wert
- Absetzbare Stoffe
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfat
- Arsen
- Barium
- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink
- Kohlenwasserstoffe, gesamt

##### 5.2.7.2 Das Abwasser ist an der **Probenahmestelle S 2.2** halbjährlich durch ein zugelassenes Labor auf folgenden Parameter untersuchen zu lassen:

- Absetzbare Stoffe

##### 5.2.7.3 Das Abwasser ist vor der Einleitung in das öffentliche Mischwassersiel durch ein zugelassenes Labor

an der **Probenahmestelle S 1** im ersten Jahr alle 2 Monate, anschließend vierteljährlich,

an der **Probenahmestelle S 2.3** je behandelte Charge der Abwasserbehandlungsanlage

auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- Temperatur
- pH-Wert
- Absetzbare Stoffe
- Chlor, freies
- Fluorid, gesamt
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Sulfat
- Antimon
- Arsen

- Barium
- Blei
- Cadmium
- Chrom, gesamt
- Chrom (IV)
- Cobalt
- Eisen, gesamt
- Eisen (II)
- Kupfer
- Molybdän
- Nickel
- Quecksilber
- Selen
- Thallium
- Vanadium
- Zink
- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
- Benzol und Derivate (BTEX)
- Chlorbenzol
- Hexachlorbenzol
- Phenolindex
- Kohlenwasserstoffe, gesamt
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
- ( $\Sigma$  PAK nach US-EPA, ohne Naphthalin)
- Naphthalin u. Methylnaphthaline
- Schwer flüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)

- 5.2.7.4 Das Abwasser an den **Probenahmestellen S 1** und **S 2.3** ist halbjährlich durch ein zugelassenes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:
- Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC)
  - Polychlorierte Biphenyle ( $\Sigma$  PCB) / Analytik gemäß DIN 38407-37 (20113-11)
- 5.2.7.5 Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I33 - zuzusenden.
- 5.2.7.6 Ergeben sich aufgrund der Ergebnisse der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden können, sind mit der zuständigen Dienststelle ggf. weitergehende Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.
- 5.2.7.7 Die Selbstüberwachung kann hinsichtlich Parameterumfang und Messhäufigkeit auf Antrag reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden.
- 5.2.7.8 Die abgeleitete Abwassermenge der Abwasserbehandlungsanlage ist durch eine geeignete Messeinrichtung (z. B. Wasseruhr) zu erfassen und im Betriebstagebuch

- einzutragen.
- 5.2.7.9 Der Betreiber hat spätestens einen Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides eine verantwortliche Person für den Betrieb der Abwasseranlagen schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I33 - zu benennen. Von dieser Person ist auch das Betriebstagebuch zu führen bzw. zu unterzeichnen.
- 5.2.7.10 Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Abwassers über die Sielanschlussleitungen in das öffentliche Siel jederzeit gewährleistet wird. Hierfür sind im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen. Insbesondere sind die Grundleitungen auf Ablagerungen und schwimmfähige Feststoffe zu untersuchen. Besteht die Gefahr der Verstopfung durch diese Stoffe, ist umgehend eine Reinigung der Entwässerungsanlage zu veranlassen.
- 5.2.7.11 Es ist ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) der zuständigen Dienststelle innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen.
- 5.2.8 Betriebstagebuch
- 5.2.8.1 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das jeweils mit Datum und Name des ausführenden Personals u. a. einzutragen sind:
- Beginn der Abwasserbehandlung (Charge, Datum und Uhrzeit)
  - Eingesetzte Abwassermenge und Behandlungsschritte
  - Art und Menge der eingesetzten Flockungsmittel
  - Analysenergebnisse der Selbstüberwachung
  - Abwassermenge, die aus der Abwasserbehandlungsanlage in das öffentliche Siel eingeleitet wird
  - Wartungs-, Kontroll- und Reinigungsarbeiten des Wartungsfachbetriebes bzw. des fachkundigen Betriebspersonals
  - Beseitigungsmaßnahmen von Abfällen (Menge, Abfallart, Abfallentsorger),
  - besondere Vorkommnisse (z. B. Störungen, Ausfälle) und Abhilfemaßnahmen
- 5.2.8.2 Das Betriebstagebuch ist dem zuständigen Behördenvertreter auf Verlangen vorzulegen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 5.2.9 Anforderungen an Bau, Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen
- 5.2.9.1 Abwasseranlagen sind gemäß § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§ 58 WHG, § 11a HmbAbwG) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 5.2.9.2 Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Mit Ausnahme bei Abscheideranlagen kann die Wartung auch von fachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 15 Abs. 3 HmbAbwG). Die Vorgaben des Herstellers für Betrieb und Wartung der Anlage sind zu beachten.
- 5.2.9.3 Im gesamten Bereich der befestigten und unbefestigten Grundflächen
- dürfen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gereinigt, gewaschen, gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und

- wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden,  
wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.
- 5.2.9.4 Auf dem Tankabfüllplatz der Eigenverbrauchstankstelle (Lageplan G 001d) ggf. austretende Kraftstoffe dürfen nicht in das Mischwassersiel gelangen. Hierzu ist eine geeignete Rückhalteeinrichtung vorzuhalten.
- 5.2.9.5 In den Ablauf der Grundstücksentwässerungsanlage im Schacht S 6 ist ein Absperrschieber für Havariefälle einzubauen. Er muss jederzeit zur Bedienung zugänglich und betriebsbereit sein.
- 5.2.9.6 Für die Ableitung des Niederschlagswassers des Systems 5 ist eine Schwerlastrinne sowie ein Regenrückhaltebecken (Volumen ca. 160 m<sup>3</sup>, bis 5,5 m N.N.) zu errichten. Die Hofeinläufe E7, E8, E11 und E12 sind zu verschließen bzw. zurückzubauen.
- 5.2.9.7 Die Verkehrsflächen des Systems 5 sind von den Verkehrsflächen des Systems 4 in der Weise abzutrennen, dass das Niederschlagswasser der beiden Systeme getrennt erfasst werden kann, z. B. durch Errichtung eines Asphaltkeiles im nördlichen Bereich des Systems 5.
- 5.2.9.8 Die Hof- und Verkehrsflächen sind bei Bedarf zu reinigen. Dabei ist eine ggf. zur Staubbildung notwendige Befeuchtung so zu bemessen, dass keine Einleitungen/ Einbringungen in die Entwässerungsanlagen möglich sind.
- 5.2.9.9 Die Schmutzfänge der Hofeinläufe sind nach Bedarf zu reinigen, so dass das Niederschlagswasser stets ungehindert abfließen kann. Zurückgehaltene Stoffe sind als Abfall zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.2.9.10 Auf den Hofflächen gestautes Niederschlagswasser darf nicht in andere Betriebsbereiche, überlaufen oder über die Böschung entwässern. Hierzu sind geeignete bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Abwassermisständen oder Gebäudeschäden kommen kann.
- 5.2.9.11 Für die Haufwerksbefeuchtung der Betriebseinheiten BE 2.00, BE 3.00 und BE 4.00 ist vorrangig Niederschlagswasser der Dachflächen zu verwenden. Ferner kann das Hofflächenwasser für die Haufwerksbefeuchtung eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Wasser von Flächen, auf denen gefährliche Abfälle lagern, nicht für Haufwerke mit nicht gefährlichen Abfällen eingesetzt wird. Das Drainagewasser der Halle (BE 2.00) darf nur innerhalb der Halle für die Befeuchtung verwendet werden.  
Wird zusätzlich Frischwasser für die Haufwerksbefeuchtung eingesetzt, ist die Menge im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2.9.12 Die Maschinen, die zur trockenmechanischen Aufbereitung in der Halle (BE 2.00) eingesetzt werden (z. B. Brechanlage, Siebanlage) sind zu reinigen, bevor sie aus der Halle entfernt werden, um eine Verschleppung von Schadstoffen auf die Hofflächen zu verhindern. Das Reinigungswasser ist aufzufangen und in der Abwasserbehandlungsanlage in der Halle (BE 2.00) zu behandeln.
- 5.2.9.13 In der Halle (BE 2.00) ist vor der Ausfahrt zur Freilagerfläche 1 (System 3) eine Reifenwaschanlage für den Radlader zu errichten. Das Abwasser aus dem Becken ist über den Vorlagenbehälter der Abwasserbehandlungsanlage in der Halle zuzuführen.
- 5.2.9.14 Am nördlichen Ende der Verkehrsflächen des Systems 5 am Übergang zu System 4 ist eine LKW-Reifenwaschanlage (z. B. Frutiger, MobyDick ConLine KIT Flex) zu errichten. Das Wasser ist im Kreislauf zu führen, die Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen.
- 5.2.9.15 Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entleeren und zu verfüllen (DIN 1986-100, Ziffer 12). Die Baumaßnahmen sind von einem anerkannten Fachbetrieb durchzuführen.

- 5.2.10 Sonstige Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 5.2.10.1 Nachfolgend genannte Grüneintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen wurden vorgenommen und sind zu beachten:  
Im Entwässerungsplan E 01g sind die
- Sielanschlussleitungen Nr. 1 und Nr. 2
  - Probenahmestellen S 1.1, S 2.1, S 2.2 und S 2.3
- gekennzeichnet.
- 5.2.10.2 Ist ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer/Siel eingetreten, ist dies der Polizei (Tel. 110) oder Feuerwehr (Tel. 112) bzw. dem Schadensmanagement der BUKEA (Tel. 040 428 40-2300) unverzüglich mitzuteilen. Es sind umgehend Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen. Weitergehende Behandlungsmaßnahmen, die ggf. erforderlich werden, sind nach Art und Umfang mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 5.2.10.3 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zu den Einleitungsstellen sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 5.2.10.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Revisionsplan des gesamten Betriebsgeländes, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen hervorgeht und in den die Geländehöhen eingezeichnet sind, bei der im Briefkopf aufgeführten Dienststelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 5.2.11 Hinweise
- 5.2.11.1 Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG ist widerruflich.
- 5.2.11.2 Es dürfen keine Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren. Auf § 11 HmbAbwG (Einleitungsverbote) wird besonders hingewiesen.
- 5.2.11.3 Entsprechen Abwassereinleitungen nicht mehr den Anforderungen, die sich aus den maßgebenden Gesetzen und Rechtsverordnungen ergeben, so sind gemäß § 58 Abs. 3 WHG die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
- 5.2.11.4 Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: Behandlung durch Sieben/Brechen, Lagerung, Bodenbehandlung durch Waschen sowie biologische Bodenbehandlung sind Tätigkeiten im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>).
- Die BVT-Schlussfolgerung für die Abfallbehandlung wurde am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die Anforderungen sind spätestens innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung einzuhalten (17.08.2022). Das relevante Abfallbehandlungsverfahren der BVT-Schlussfolgerung ist die mechanisch-biologische Abfallbehandlung. Eine Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage an die geänderten Anforderungen hat daher rechtzeitig zu erfolgen.
- Die vollständige Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in die Anhänge 23 sowie Anhang 27 der AbwV. Damit wird der Stand der Technik für Abfallbehandlungsanlagen fortgeschrieben. Die Novellierung der Anhänge ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus den novellierten Anhängen können ggf. weitere Anforderungen resultieren.

### 5.3 **Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.3.1 Zuständige Stelle für die Betriebsüberwachung:  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg
- 5.3.2 Allgemein
- 5.3.2.1 Für jede AwSV-Anlage ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation durch den Betreiber zu erstellen und vorzuhalten.
- 5.3.2.2 Für die AwSV-Anlagen BE 2.00 – Lager- und Behandlungsanlage, BE 3.00 – Freilager 1 und BE 4.00 – Freilager 2 ist nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung für den Betrieb, die Wartung und Reparatur und das Verhalten bei Notfällen zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch die regelmäßigen Kontrollgänge durch Inaugenscheinnahme mit entsprechender Dokumentation zu regeln, dass sich die Flächen bzw. Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Betriebsanweisung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung vorzulegen.
- 5.3.2.3 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der AwSV-Anlagen und das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen von Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, zu überwachen. Dazu sind regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen.
- 5.3.2.4 Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme von auslaufenden Medien bereitzuhalten und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 5.3.2.5 Die Fläche ist nach TRwS 786 so zu gestalten, dass Niederschlagswasser an ihrer Unterseite nicht austreten kann.
- 5.3.2.6 Unterirdische Rohrleitungen, durch die ggf. kontaminierte Niederschlagswasser abgeleitet werden, sind gesondert zu prüfen.
- 5.3.2.7 Es gelten die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, wonach Anlagen so geplant, errichtet und beschaffen sein müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht aus der Anlage austreten können.
- 5.3.2.8 Es gelten die technischen Regeln nach § 15 AwSV insbesondere die TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“, die TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“.
- 5.3.3 Prüfpflichten
- 5.3.3.1 Gemäß Anlage 5 der AwSV ist nach wesentlicher Änderung eine Sachverständigen-Prüfung der Anlagen BE 2.00 – Lager- und Behandlungsanlage, BE 3.00 – Freilager 1 und BE 4.00 – Freilager 2 durchzuführen. Diese hat folgende Prüfungen zu umfassen:
- Ordnungsprüfung,
  - Technische Prüfung,
  - Dichtheitsprüfung,
  - Funktionsprüfung.
- 5.3.3.2 Gemäß Anlage 5 der AwSV ist die AwSV-Anlage BE 3 – Freilager 1 wiederkehrend zu prüfen.
- 5.3.4 Allgemeine Hinweise
- Mit wassergefährdenden Stoffen ist so umzugehen, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern (Oberflächengewässer, Grundwasser) nicht zu besorgen ist. Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend nach den a.a.R.d.T. zu errichten und zu betreiben (s. § 62 WHG)

Es dürfen grundsätzlich keine wassergefährdenden Stoffe austreten, d.h. z.B. auf Verkehrswege und andere zu entwässernden Flächen ausgetragen werden.

5.3.5 Hinweise zur Annahme von mineralischen Abfällen in Aufbereitungsanlagen, in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden

Die nachfolgend genannten Materialklassen der mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können als Gemische durch den Betreiber als nicht wassergefährdend eingestuft werden, sofern die Materialwerte eingehalten werden:

- Bodenmaterial BM-0, BM-0\* und BM-F0\*;
- Baggergut BG-0, BG-0\* und BG-F0\*;
- Gleisschotter GS-0;
- Schmelzkammergranulat SKG;

Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 der ErsatzbaustoffV eingehalten wird;

RC-1 mit der Einschränkung, dass die zusätzlichen Anforderungen der Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 der ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Für wassergefährdende MEB gelten die Vorschriften nach § 26 AwSV.

Für die in der folgenden Tabelle genannten MEB kann bei der Annahme an Aufbereitungsanlagen auf Analysen zur Deklaration nach der 20. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verzichtet werden, da in den genannten Fällen vor dem Hintergrund der stofflichen Eigenschaften die Zuordnungswerte für die Einbauklassen nach LAGA-Mitteilung 20 als eingehalten gelten können, wenn die Materialwerte der genannten Materialklassen der MEB nach ErsatzbaustoffV eingehalten werden. Anforderungen in Bezug auf einer späteren Verwendung der erzeugten MEB bleiben unberührt.

Materialklasse nach §§ 3, 11 und 16 ErsatzbaustoffV	Materialklassen für den Einbau nach der LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Vorbemerkungen vom 05.06.2012, Allgemeiner Teil, Endfassung vom 06.11.2003, sowie Teil II Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004, sowie für andere mineralische Ersatzbaustoffe (z. B. Bauschutt) – Technische Regeln, Stand: 06.11.1997
Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) bei Einhaltung der Fußnote 2, Tabelle 1, Anlage 2 EBV	Bauschutt, Einbauklasse Z 1.1
Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)	Bauschutt, Einbauklasse Z 1.2
Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)	Bauschutt, Einbauklasse Z 2
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0/ BG-0)	Boden, Einbauklasse Z 0
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0* (BM-0*/ BG-0*)	Boden, Einbauklasse Z 0*
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0* (BM-F0*/ BG-F0*)	Boden, Einbauklasse Z 1.1

Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 1 (BM-F1/ BG-F1)	Boden, Einbauklasse Z 1.2
Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 2 (BM-F2/ BG-F2)	Boden, Einbauklasse Z 2

## **6 Kreislaufwirtschaftsrechtliche Anforderungen**

### **6.1 Betriebsbeauftragter**

6.1.1 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 KrWG zu bestellen. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilnimmt. Nachweise für die erforderliche Fachkunde sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **6.2 Registerpflichten**

6.2.1 Zur Stoffstromkontrolle der angenommenen und entsorgten Abfälle sind die Entsorgungsvorgänge sachlich und zeitlich geordnet in einem Register darzustellen.

6.2.2 Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind Entsorgungsnachweise zu führen.

## **7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen**

### **7.1 Arbeitnehmerschutz**

7.1.1 Zuständige Stelle für die Überwachung:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
Amt für Arbeitsschutz,  
Billstraße 80,  
20539 Hamburg.

7.1.2 Die Brech- und Siebanlagen dürfen in der Lager- und Behandlungshalle (BE 2.00) ausschließlich im vollelektrischen Betrieb zum Einsatz kommen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 3 GefStoffV i.V.m. TRGS 554 und TRGS 600).

7.1.3 Bei Wiederinbetriebnahme, d.h. nach Abschluss der Umbauarbeiten ist die künstliche Beleuchtung sowohl im Freien als auch in der Lager- und Behandlungshalle (BE 2.00) so auszulegen, dass die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken gemäß den Anhängen 3 und 4 der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ eingehalten werden (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und 3.4 Anhang der ArbStättV i.V.m. ASR A3.4).

Bei Wiederinbetriebnahme, d.h. nach Abschluss der Umbauarbeiten ist der Umfang der Lärm-Expositionen beim Brechen und Sieben für die Beschäftigten an den Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb des abgetrennten Aufbereitungsbereichs der Lager- und Behandlungshalle (BE 2.00) durch Messungen nach § 4 LärmVibrationsArbSchV festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen (§§ 3 und 4 LärmVibrationsArbSchV).

- 7.1.4 Bei Wiederinbetriebnahme, d.h. nach Abschluss der Umbauarbeiten ist durch Arbeitsplatzmessungen gemäß TRGS 402 innerhalb und außerhalb des abgetrennten Aufbereitungsbereichs der Lager- und Behandlungshalle (BE 2.00) die inhalative Exposition gegenüber in der Luft an den Arbeitsplätzen auftretenden Gefahrstoffen beim Entfernen von Störstoffen, beim Brechen und Sieben (z.B. Stäube, Metalle in Stäuben) sowie bei der Bodenluftabsaugung/Biologischen Behandlung (z.B. PAK, BTEX) zu ermitteln und zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen.  
Die Messungen sind durch eine anerkannte Messstelle durchzuführen (§ 7 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. TRGS 402, TRGS 524, TRGS 900 und TRGS 910).

## **8 Betriebseinstellung**

### **8.1 Zuständige Stelle für die Betriebseinstellung:**

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

- 8.2 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage oder Teile von dieser einzustellen, so hat sie dies unter der Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch die ersten Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.3 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei Abbruch der Anlage der Verbleib der anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Abfälle sowie deren Verbleib,
  - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, oder Beseitigung.
- 8.4 Vor Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.
- 8.5 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage

bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

- 8.6 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Genehmigungsinhaber sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### III Begründung

#### 1 **Genehmigungsantrag**

Die Firma BAUER Resources GmbH, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, hat bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft (seit 01.07.2020 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft), am 24.04.2018, vervollständigt am 01.02.2024, die Änderung der Anlage Bodenreinigungszentrum am Standort Hovestraße 66, 20539 Hamburg in Hamburg-Mitte, Gemarkung Veddel, auf dem Flurstück 1220 beantragt.

Die Firma beabsichtigt den Anlagenbetrieb durch in Abschnitt I, Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen zu ändern, in den Antragsunterlagen wurde der zukünftige Betrieb der gesamten Anlage dargestellt.

Die Prüfung des Antrags hatte umfangreiche Nachforderungen zur Folge. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat es zudem Umplanungen geben, so dass die ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen ergänzt bzw. abgeändert wurden und vervollständigt am 01.02.2024 bei der im Briefkopf genannten Dienststelle eingegangen sind.

#### 2 **Genehmigungserfordernis und rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3, 8.7.1.1 und 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart V. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Für die Anlage zur biologischen Behandlung nach Nr. 8.7.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist bisher keine Genehmigung vorhanden, für das Vorhaben ist gemäß § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.3.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auf Nebeneinrichtungen soweit sie für den Immissionsschutz und die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind.

Das Verfahren ist gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

### **3 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität wurde das Genehmigungsverfahren am 21.12.2022 eingeleitet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen eingeholt:

<b>Hamburg Port Authority</b>	Bauprüfabteilung Hafen (HPA / PA 1) Wasserbehörde (HPA / PA 2) Statische Prüfstelle Hafen/Statik, (HPA / CQO 13)
<b>Behörde für Inneres und Sport</b>	Feuerwehr (BIS / F0423)
<b>Behörde für Justiz und Verbraucherschutz</b>	Staatliche Arbeitsschutzaufsicht 4 – Sachgebiet Anlagensicherheit, (BJV / V442) Staatliche Arbeitsschutzaufsicht V4 (BJV / V4)
<b>Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft</b>	Lärmbekämpfung, Erschütterung (BUKEA / I 21), Luftreinhaltung (BUKEA / I 22) Naturschutz (BUKEA / N 3) Institut für Hygiene und Umwelt – Bereich Umweltuntersuchungen (BUKEA / HU 4) Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement (BUKEA / W 24) Abwasserwirtschaft (BUKEA / W 22)
<b>Hamburger Stadtentwässerung</b>	(HSE)
<b>Nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen, z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände</b>	NABU

Die Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben aus der Sicht der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage der Antragsunterlagen geprüft und der im Briefkopf genannten Dienststelle - soweit erforderlich - Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise und Vorbehalte mitgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Dementsprechend wurde das Vorhaben am 12.03.2024 im Hamburger Abendblatt, in der Hamburger Morgenpost, im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Amtlicher Anzeiger) sowie auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft veröffentlicht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 19.03.2024 bis einschließlich 19.04.2025 in der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft zur Einsicht aus. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wurde die Bekanntmachung mit dem UVP-Bericht auch im Internetportal des Landes Hamburg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) verfügbar gemacht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 21.05.2024 Einwendungen erhoben im Verfahren berücksichtigt (näher erläutert unter Ziffer 4).

Der Erörterungstermin soll nach § 14 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV denjenigen, die Einwendung erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern und der Behörde neue Anregungen für ihre Prüfung liefern oder auch bislang unbekannte Erkenntnisse vermitteln. Der Einwenderin wurde die Möglichkeit eines Gespräches eingeräumt. Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde auf den ursprünglich für den 17.07.2024 terminierten Erörterungstermin verzichtet. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Verzicht auf den Erörterungstermin unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Verzicht auf den Erörterungstermin öffentlich bekannt gegeben.

#### **4 Einwendungen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 21.05.2024 Einwendungen erhoben, die sich im Wesentlichen gegen die Ausführungen in der Immissionsprognose für die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Emissionen und Immissionen nach TA Luft richteten, auf deren Grundlage die Darstellung und Bewertung der Luftschadstoffe erfolgt. Ermittelt wurden die Staubimmissionen sowie die Staubinhaltsstoffe (Deposition und Schwebstaub PM 10 und PM 2,5) und organische Stoffe mit den Leitparametern Benzol und Tetrachlorethen (TCE).

In der Einwendung wurde folgendes aufgeführt:

1. Unklarheiten bei der Antragstellung (fehlerhafte Angaben zur Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV in der Immissionsprognose),
2. unzutreffende Beurteilung der Gesamtbelastung für Arsen in der Immissionsprognose,
3. Nichtberücksichtigung eines Kinderspielplatzes auf der Veddel,
4. Fehler bei der Auswahl der Messstellen,
5. veraltete Daten für die Windauswertung und
6. fehlende Maßnahmen zur Luftreinhaltung über den Stand der Technik hinaus nach § 6 Abs. 3 BImSchG.

Der Betreiber wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 14.06.2024 gingen von der Bauer Resources GmbH und der Lohmeyer GmbH hier Stellungnahmen ein, mit denen die o. g. Bedenken zu den Punkten 1 sowie 3 bis 5 ausgeräumt werden konnten.

Verblieben sind Bedenken zur Anwendung der Rundungsregel nach Nr. TA Luft auf den ermittelten Wert der Gesamtbelastung für Arsen als Staubinhaltsstoff im Feinstaub PM für den Beurteilungspunkt BP 3 sowie das Festhalten am Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Verringerung des Immissionswertes für Arsen für den Beurteilungspunkt BP3 und das Erfordernis einer Verbesserungsgenehmigung.

Behördliche Beurteilung der Einwendungen:

1. Behandlung gefährlicher Abfälle – Unklarheiten bei der Antragstellung

Die Einwenderin merkt an, dass in der Immissionsprognose der Lohmeyer GmbH von einer Anlage nach Nr. 8.11.2.4 im Sinne der 4. BImSchV ausgegangen wird, die Behörde jedoch aufgrund des Veröffentlichungstext mit Angabe der Anlagen Nr. 8.7.1.1, Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 im Sinne der 4. BImSchV von der Behandlung gefährlicher Abfälle ausgehe.

Aus der Immissionsprognose geht hervor, dass die beantragten, gefährliche Abfälle behandelt werden. Der Aussage der Firma Lohmeyer in ihrer Rückmeldung, dass sich an den Aussagen des Gutachtens der Immissionen durch die redaktionelle Anpassung der Nummern nichts ändert, kann gefolgt werden. In der überarbeiteten Prognose vom November 2024 wurden die Nummern an die beantragten Nummern der 4. BImSchV angepasst.

## 2. Unzutreffende Gesamtbelastung von Arsen in der Immissionsprognose

Es wird auf eine nicht nachvollziehbare Gesamtbelastung von Arsen hingewiesen und die Messwerte der Messstation Veddel der Jahre 2018 - 2022 angegeben.

Nach der Darstellung der Firma Lohmeyer GmbH vom 14.06.2024 bestanden weiterhin Bedenken zur Anwendung der Rundungsregel nach Nr. TA Luft auf den ermittelten Wert der Gesamtbelastung für Arsen als Staubinhaltsstoff im Feinstaub PM für den Beurteilungspunkt BP 3 sowie das Festhalten am Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Verringerung des Immissionswertes für Arsen für den Beurteilungspunkt BP3.

Da es auch von Seiten der Genehmigungsbehörde Klärungsbedarf zu den beantragten Abfallmengenszenarien gab, die der Immissionsprognose zugrunde lagen, erfolgte eine Überarbeitung der Immissionsprognose. In der Prognose aus 2022 wurden zwei Szenarien prognostiziert, die keine eindeutige Festlegung in den Annahmebedingungen zulassen. Die überarbeitete Prognose betrachtet nur noch ein Maximalszenario und wurde dem Institut für Hygiene und Umwelt (HU) und dem Referat Luftreinhaltung (I 22) zur Prüfung vorgelegt. Bedenken von Seiten HU zur Annahmewerten für PM 2,5 und PM 10 sowie der Gesamtbelastung konnten durch die Stellungnahme der Firma Lohmeyer GmbH vom 21.02.2025 ausgeräumt werden. Die Prüfung von I 22 hat die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt.

Es wurden für Feinstaub PM10 und PM2,5 Gesamtzusatzbelastungen über der Irrelevanzschwelle gemäß der TA Luft 2020 berechnet. Für diese Schadstoffe wurde die Gesamtbelastung durch Addition mit der Vorbelastung berechnet. Für die Gesamtbelastung wird ein Einhalten der Grenzwerte für die Langzeit- als auch für die Kurzzeitwerte der 39. BImSchV festgestellt.

Für die in der 39. BImSchV geregelten Staubinhaltsstoffe Blei, Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in PM10 wurden die Gesamtzusatzbelastungen über der Irrelevanzschwelle gemäß der TA Luft 2020 berechnet. Für diese Schadstoffe wurde die Gesamtbelastung durch Addition mit der Vorbelastung berechnet. Für die Gesamtbelastung wird ein Einhalten der Grenz- und Zielwerte der 39. BImSchV festgestellt.

Die Annahmegrenzwerte, die der Berechnung in der Immissionsprognose zu Grunde liegen, werden in der Genehmigung als Nebenbestimmung aufgeführt und festgelegt.

## 3. Nichtberücksichtigung des Kinderspielplatzes auf der Veddel

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kinderspielplatz auf der Veddel in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt wurde. Der genaue Standort des Spielplatzes wurde nicht angegeben.

Wie in der Rückmeldung der Lohmeyer GmbH beschrieben, ist im Geoportal Hamburg kein weiterer Spielplatz auf der Veddel im Beurteilungsgebiet eingetragen. Der

Spielplatz im Traunspark wurde berücksichtigt (M10). Es wird zudem dargelegt, dass für den Spielplatz im Traunspark und den Spielplatz am Castellonstieg bei der Schule am Veddel geringere Werte für die Staubdeposition ermittelt werden als am Beurteilungspunkt BP 7, der näher an der Anlage liegt.

#### 4. Fehler bei der Auswahl der Messstellen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Prognose nicht nachvollziehbar zu entnehmen ist wie die Auswahl der Messstation bezüglich der meteorologischen Daten erfolgt ist. In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH vom 14.06.2024 wird die Auswahl der Messstellen plausibel dargelegt, dass die Auswahl die verwendeten Messdaten zur Windverteilung an der Messstation Hamburg-Fuhlsbüttel den rechtlichen Vorgaben genügen und geeignet ist die Windverhältnisse am Standort Hovestraße abzubilden.

#### 5. Veraltete Winddaten für die Windrichtung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Messdaten aus dem Jahr 2006 stammen, diese älter als 15 Jahre sind und möglicherweise keine repräsentative Datengrundlage liefern.

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH vom 14.06.2024 wird plausibel dargelegt, dass die Windverteilung aus dem Jahr 2006 weiterhin die Windverhältnisse der Jahre 2006-2023 am besten repräsentiert.

#### 6. Mangelnde „Verbesserungsgenehmigung“ nach § 6 Abs. 3 BImSchG.

Die Einwenderin merkt an, dass von der Bauer Resources GmbH eine „Verbesserungsgenehmigung“ nach § 6 Abs.3 BImSchG beantragt werden müsste und zweifelt daran, dass dafür die Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG darf die beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn durch die Umsetzung einer beantragten Änderung an einer Bestandsanlage nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer anderen Rechtsverordnung nach § 48 a BImSchG eingehalten werden, aber trotzdem eine Genehmigungsanspruch besteht, wenn sich durch die Änderung die Situation verbessert.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Gesamtanlage nach der geplanten Änderung dargestellt, wobei die Einhaltung aller Immissionsgrenzwerte (siehe Punkt 3) nachgewiesen wird. Die Bedingungen zur Einhaltung der Grenzwerte werden durch entsprechende Auflagen im Bescheid sichergestellt, sodass § 6 Abs. 3 BImSchG nicht zur Anwendung kommt.

## **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung ist diesem Bescheid unter Anlage 2 beigefügt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält gemäß § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV die zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen bewertet. Die Bewertung wurde für die einzelnen Schutzgüter begründet. Bei der Entscheidung, ob die in § 5 Abs. 1 BImSchG geforderten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen, ist die begründete Bewertung des Vorhabens nach § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Bewertungen der Schutzgüter aufgeführt (die ausführlichen Bewertungen aufgrund der Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter befinden sich in der als Anlage beigefügten UVP).

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt bewertet:

Schutzgut Mensch: nicht erheblich nachteilig

Zur Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen aus dem Anlagenbetrieb wurde eine detaillierte Immissionsprognose nach TA Luft erstellt. Die berechnete Gesamtbelastung an PM10, PM2.5 und die Staubdeposition für die beschriebenen Betriebszustände liegen unterhalb des Immissionsgrenzwertes nach 39. BImSchV bzw. des Immissionswertes nach TA Luft.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Die ermittelten Beurteilungspegel der Anlage unterschreiten den hier gültigen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) an den am stärksten belasteten Immissionsorten in der Hovestraße um mindestens 7 dB(A). Die Maximalpegel werden an allen Immissionsorten um mindestens 25 dB(A) unterschritten. Die Immissionsbeiträge nach Nr. 3.2.1. Abs. 2 TA Lärm sind im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Die Auswirkungen durch die einzelnen Wirkfaktoren (insbesondere Geräusche, Luftschadstoffe wie Staub sowie dessen Inhaltsstoffe) sind teils nicht relevant oder gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: nicht erheblich nachteilig

Mit einer Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Staub und Staubinhaltsstoffen sowie der relevanten Luftverunreinigungen nach TA Luft eingehalten werden. Durch die geplanten Änderungen an der Oberflächenentwässerung entfällt die Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in die Kanäle. Durch das Änderungsvorhaben erfolgt keine Zerschneidung, Isolierung, Verkleinerung oder Beseitigung von Lebensräumen. Das Vorhaben verursacht keine wesentliche Veränderung der Geräuschkulisse, an die sich die Tiere bislang gewöhnt haben. Wirkungen durch Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen sind hier nicht relevant. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Schutzgut Boden und Fläche: nicht erheblich nachteilig

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine industriell/ gewerblich vorgenutzte Fläche. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage kommt es zu keiner Neuversiegelung auf der Fläche. Der Umfang der baulichen Maßnahmen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Errichtung von Lagerboxen aus Betonblocksteinen mit einer Überdachung sowie zusätzlichen Toren in der Halle Betriebseinheit BE´2, mit denen keine relevanten Veränderungen des Bodens verbunden sind.

**Schutzgut Wasser: nicht erheblich nachteilig**

Durch die geplanten Änderungen werden Verkehrsflächen und Flächen zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen an das Mischwassersiel angeschlossen. Die Einleitung in die Vorflut erfolgt nur noch bei Dachflächenwasser. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Versickerungsflächen. Die vorhandenen Lagerflächen sind AwSV-konform versiegelt und werden teilweise zusätzlich überdacht.

**Schutzgut Luft: nicht erheblich nachteilig**

Bei Betrieb der Anlage werden Luftschadstoffen emittiert. Mit einer Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Staub und Staubinhaltsstoffen sowie der relevanten Luftverunreinigungen nach TA Luft eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

**Schutzgut Klima: nicht erheblich nachteilig**

Wesentliche Veränderungen von Art und Ausmaß der betrieblichen Treibhausgasemissionen entstehen durch das Vorhaben nicht. Es werden keine weiteren Flächen versiegelt noch werden Hochbauten errichtet, die Auswirkungen auf das Stadtklima haben können.

Nachteilige Auswirkungen auf das Klima durch das geplante Vorhaben sind deshalb nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft: nicht erheblich nachteilig**

Die Anlage befindet sich in einem durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägtem Gebiet. Durch das geplante Vorhaben werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind deshalb nicht zu erwarten.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: nicht erheblich nachteilig**

Die Schleppdachhalle hebt sich mit ihren Abmaßen in der industriell geprägten Umgebung nicht ab. Visuelle Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler in der Umgebung sind nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die zusammenfassende Betrachtung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens führt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden (nach BImSchG und HmbAbwG) festgelegten sowie in den wasserrechtlichen Erlaubnissen nach WHG noch festzulegenden Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei antragsgemäßer Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Insbesondere werden keine Verletzungen oder unzulässigen Überschreitungen gesetzlicher Umweltvorschriften und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit während der Bauphase, im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs festgestellt.

Im Ergebnis dieser UVP ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

## **6 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV ist nicht erforderlich. Die Mengen an den relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) liegen unterhalb der Mengenschwellen.

## **7 Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 7 Abs. 1a BImSchG vorliegen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

### **7.1 Begründung zu Abschnitt I Ziffern 1.1.1.1.1 und 1.1.1.1.2**

Die geplante Kameraüberwachung als Kompensation ist nicht zielführend, da die Funktionsfähigkeit zweifelhaft ist und sie keinen Ersatz für eine Alarmierung darstellt. Der Abweichung von den Abstandflächen und in diesem Zusammenhang dem Verzicht auf die Ausbildung einer Gebäudeabschlusswand kann dennoch zugestimmt werden, da funktional kurze Wege zu den Umkleibereichen im Container zur Halle erforderlich sind.

Als Kompensation kann angesetzt werden, dass in der Halle nur nichtbrennbares Lagergut gelagert wird, die Radlager entsprechend der Stellungnahme der Feuerwehr nur im Außenbereich abgestellt werden dürfen, um auch dies Brandlasten aus der Halle herauszuhalten und die Halle, als Verbesserung im Bestand, durch einen 8 m brandlastfreien Streifen unterteilt wird. Zusätzlich ist in der Halle und in den Containern eine Handauslösung vorzusehen, die jeweils zu einer Alarmierung des anderen Bereiches führt.

### **7.2 Begründung zu Abschnitt I Ziffern 1.1.1.1.3 und 1.1.1.2.1**

Es erfolgt eine Verbesserung gegenüber dem Bestand durch die Ausbildung eines brandlastfreien Streifens von 8 m Breite. Die Einschränkung auf 6,25 m Breite im Bereich der Rampe kann akzeptiert werden. Das Lagergut besteht fast ausschließlich aus nichtbrennbaren Materialien und mögliche Brandlasten werden durch das Abstellen z.B. der Gabelstapler außerhalb der Halle weiter reduziert.

### **7.3 Begründung zu Abschnitt I Ziffern 1.1.1.1.4 und 1.1.1.1.5**

Die Abweichung ist nach MIndBauRL zulässig.

### **7.4 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 1.1.1.2.2**

Es bestehen keine Bedenken, da die Feuerwehr dem Löschwasserbedarf zugestimmt hat.

### **7.5 Begründung zu Abschnitt I Ziffern 1.1.1.2.1 und 1.1.1.2.3**

Es liegt eine positive Stellungnahme von ABH3 vor. Es bestehen keine Bedenken, da die grundsätzliche Nutzung der Halle wie im Bestand fortgeführt wird.

## **7.6 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 1.2**

Zusätzlich zu den im Anhang I der 4. BlmSchV aufgeführten Anlagen wurden von der Antragstellerin die Nummern 8.7.2.1 V und 8.12.2 V beantragt. Diese Anlagen zur Behandlung bzw. Lagerung nicht gefährlicher Abfälle sind jedoch bereits durch die Anlagen Nr. 8.7.1.1 GE und 8.12.1.1 GE hinreichend beschrieben. Daher kann die Vergabe der zusätzlichen Nummern entfallen.

## **7.7 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 1.3**

Die vorliegenden Angaben dienen einer übersichtlichen Darstellung und beschreiben den Umfang der Anlage. Sie wurden aus verschiedenen Kapiteln der Antragsunterlagen entnommen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und zahlreicher Nachreichungen haben sich einige Angaben im Laufe des Verfahrens verändert, wurden jedoch nicht durchgängig in den Antragsunterlagen aktualisiert. Teilweise waren die Angaben in den Antragsunterlagen nicht eindeutig.

Die Darstellung dient der Konkretisierung und zeigt auf, welche Angaben von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt wurden. Für die Entwässerungsanlagen wurden die Informationen aus der Datei *5.b\_Grundstücksentwässerung\_1\_Entwässerungskonzept.pdf* als Grundlage herangezogen.

## **8 Grüneintragungen**

In Abschnitt I Nummer 2.2 sind Grüneintragungen gelistet, die in den Antragsunterlagen vorgenommen wurden. Die Grüneintragungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

### **8.1 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 2.2.1**

Die Kennzeichnung der Anschlussleitung und der Probenahmestellen dient einer eindeutigen Zuordnung.

### **8.2 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 2.2.2**

Die Grüneintragung dient der Richtigstellung und Vereinheitlichung des Antragsgegenstandes.

### **8.3 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 2.2.2 und 2.2.3**

Die Grüneintragung dient der Richtigstellung und Vereinheitlichung des Antragsgegenstandes.

## **9 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **9.1 Begründung zu Abschnitt II**

#### **9.1.1 Sicherheitsleistung**

Begründung zu Abschnitt II Ziffer 2.1

Die Behörde soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und die

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Sicherheitsleistung wird der Höhe nach im Wesentlichen durch die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen bestimmt.

In Formular 8.4 der Antragsunterlagen wird für jede Betriebseinheit eine maximale Lagerkapazität angegeben:

- BE 2.00: 10.800 t
- BE 3.00: 9.350 t
- BE 4.00: 6.470 t

Für die einzelnen Abfallschlüssel werden in Formular 8.4 Begrenzung der Lagermenge angegeben, zudem hat der Betreiber plausible Entsorgungskosten vorgelegt aus denen sich die Sicherheitsleistung wie folgt berechnet:

Betriebseinheit	Abfallschlüssel	max. Lagerkapazität in Mg	Entsorgungskosten in €/Mg	Sicherheitsleistung in €
BE 2	10 01 17	50	█	█
	07 04 03* 07 04 09* 19 09 04 19 09 05	110	█	█
	17 01 06*	10.640	█	█
BE 3	17 03 01*	500	█	█
	17 01 06* (bis DK I)	8.850	█	█
BE 4	17 03 03*	250	█	█
	17 01 01	6.220	█	█
Sicherheitsleistung gesamt (netto)				█
Zzgl. 19% MwSt.				█
Zzgl. Sicherheitszuschlag zur Deckung von Marktschwankungen von 10%				█
Sicherheitsleistung gesamt (brutto)				█
<b>gerundet **</b>				█
** Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung werden die Beträge auf Tausender auf bzw. abgerundet				

**Hinweis:**

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung werden die Beträge auf Tausender auf- bzw. abgerundet. Bei Unterschreitung der Bagatellgrenze von unter 10.000 € wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

Die Entscheidung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft. Aus diesem Grund bleiben Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vorbehalten.

9.1.2 Baurechtliche Anforderungen einschließlich Brandschutz

9.1.2.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.1

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen aufgeführt.

9.1.2.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.2.4

Aufgrund der beantragten Nutzung und im BSK dargelegten Einschränkung der Nutzung sowie der Ausführung in Anlehnung einer Luftbrandwand liegt eine deutlich geringere Abweichung von dem Mindeststandard MIndBauRL Stand Mai 2019 vor, deren obige Rahmenbedingungen die beantragte Nutzung durch Umsetzung dieser im betrieblichen Brandschutz nicht einschränkt und die Schutzzieleerreichung besser erreicht.

9.1.2.3 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 3.3

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen aufgeführt.

9.1.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

9.1.3.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.2

Eine ordnungsgemäße und funktionierende Betriebsorganisation ist Voraussetzung für die Erfüllung Ihrer Pflichten als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG. Das BImSchG verpflichtet den Betreiber einer Anlage, nicht nur eine Betriebsorganisation einzurichten, sondern diese auch den zuständigen Behörden offenzulegen. Sorgfältige Auswahl des Personals, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebsanweisungen sind die wesentlichen Merkmale einer funktionierenden Organisation. Anhand dieser Dokumentationen wird u. a. nachgewiesen, welche Aufgaben von dem Betreiber an das Personal delegiert wurden und in welchen zeitlichen Intervallen der Betreiber sich vergewissert, dass das Personal die Anweisungen befolgt (§ 52 b Abs. 1 und 2 BImSchG).

9.1.3.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3

Die Nebenbestimmungen zu den Annahme- und Betriebsbedingungen auf dem Anlagengelände und in den einzelnen BE basieren auf den Angaben in den Antragsunterlagen.

Die Beurteilung von Luftverunreinigungen erfolgte anhand der Immissionswerte aus den geltenden Regelwerken (39. BImSchV, TA Luft, BBodSchV). Die angesetzten Vorbelastungen basierten u.a. auf Ergebnissen entsprechender Messungen in der weiteren Umgebung des Standortes Hovestraße 66 in Hamburg, die vom Institut für Hygiene und Umwelt (HU43) routinemäßig durchgeführt wurden bzw. werden. Dabei wurden Werte aus den Jahren 2016-2023 berücksichtigt. Die durch das Programm Austal berechneten Werte erscheinen plausibel und sind, soweit prüfbar, korrekt. Bei allen Parametern, deren Zusatzbelastungen nicht unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen liegen, unterschreiten bzw. erreichen die berechneten Gesamtbelastungen die jeweiligen Immissionswerte aus den geltenden Regelwerken, jedoch gibt es keine Überschreitungen. Bei den übrigen Parametern wurden Zusatzbelastungen ermittelt, die unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen liegen, wodurch keine Berechnung der Gesamtbelastungen nach TA Luft (2021) nötig ist.

Die Konzentrationsmaxima der Gesamtzusatzbelastung an den betrachteten Beurteilungspunkten liegen in Bürobereichen umliegender Betriebe. Die

Konzentrationen der Gesamtzusatzbelastung nehmen mit steigender Entfernung ab. Die maximalen zu beurteilenden Konzentrationen wurden jeweils an beurteilungsrelevanten Arbeitsplätzen außerhalb des Betriebsgeländes in der Nähe der betrachteten Anlage berechnet. Die Belastungen auf Flächen mit dauerhaftem Aufenthalt außerhalb von Betriebsgeländen, wie z.B. Wohngebiete oder Kleingärten, werden als geringer eingeschätzt.

Die Einhaltung der Immissionswerte ist nur dann sicher, wenn die Annahmen in der Immissionsprognose für die tatsächlich verwendeten Abfälle zutreffen. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Betriebsbeschreibung und den Annahmen in der Immissionsprognose wurden die strengeren Annahmebedingungen in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Ableitungen der gefassten Emissionen aus der Bodenluftabsaugung und dem abgetrennten Bereich für die mechanische Behandlung weichen von den Ableitbedingungen nach TA Luft Nr. 5.5 ab. Gemäß Nr. 5.5.2.1, Absatz 9 der TA Luft besteht jedoch die Möglichkeit, aufgrund geringer Emissionsmassenströme von den standardmäßigen Ableitbedingungen abzuweichen. Laut Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2021 können geringe Emissionsmassenströme in der Regel mit einem Verhältnis  $Q/S \leq 1$  gleichgesetzt werden. Für Fälle, in denen das Verhältnis zwischen 1 und 10 liegt ( $1 < Q/S \leq 10$ ) und besondere Gründe für eine Sonderfallentscheidung vorliegen, kann der Ausnahmetatbestand gemäß Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft ebenfalls erfüllt sein.

Die Firma Lohmeyer GmbH hat dargelegt, dass die Abluftströme der mechanischen Bodenbehandlungsanlage geringe Emissionsmassenströme aufweisen. Mit einer Staubkonzentration von  $0,5 \text{ mg/m}^3$  in der Abluft ergeben sich  $0,00625 \text{ kg/h}$  an emittiertem Feinstaub, was einem Q/S-Verhältnis von 0,08 entspricht. Für die Emissionen aus der Bodenluftabsaugung wird angenommen, dass hauptsächlich Benzol sowie die Schadstoffgruppen BTEX (Klasse II) und LHKW (Klasse III) emittiert werden. Die berechneten Q/S-Verhältnisse für diese Stoffe sind wie folgt:

	S-Wert	Q in kg/h	Q/S
Bodenbehandlung 5.2.7.1.1 Kl. II	0,0005	0,001	2,00
Bodenbehandlung Benzol	0,005	0,001	0,20
Bodenbehandlung 5.2.7.1.1 Kl. III	0,005	0,002	0,40

Die Emissionen von Benzol und LHKW liegen unterhalb der Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 der TA Luft, sodass das Q/S-Verhältnis deutlich unter 1 liegt. Lediglich für die Summe der Stoffe aus Klasse II (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft) ergibt sich ein höheres Verhältnis, wobei Benzol ebenfalls in dieser Klasse enthalten ist.

Zur Abschätzung der Immissionssituation wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, die die Emissionen der geplanten Ableitung (Punktquelle in 11,5 m Höhe) berücksichtigt. Die berechneten bodennahen Immissionswerte betragen am Beurteilungspunkt 3 die höchsten Werte mit  $0,03 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  für Tetrachlorethen und  $0,015 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  für Benzol. Diese Werte liegen deutlich unter den Irrelevanzschwellen der TA Luft ( $0,3 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  für Tetrachlorethen und  $0,15 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  für Benzol). Gemäß Nr. 4.1 TA Luft ergibt sich somit eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung.

Im Rahmen der Planungen wurde die geplante Abluftführung für die Abluft aus der Bodenbehandlung angepasst. Die Abluft der Bodenbehandlung soll nun in derselben

Höhe wie die staubbeladene Hallenluft (3 m über Dachfirst, 14,2 m über Grund) abgeleitet werden. Die ergänzende Stellungnahme der Firma Lohmeyer (Kap. 11, Anlage 2.5) kommt zu dem Schluss, dass durch diese Änderung keine Verschlechterung der Immissionssituation für gasförmige organische Schadstoffe zu erwarten ist.

Den abweichenden Ableitbedingungen nach Nr. 5.5 TA Luft kann somit zugestimmt werden. Aufgrund der geringen Emissionsströme ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet. Die Forderung einer Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2.3 TA Luft wäre angesichts des wirtschaftlichen Aufwands und des geringen immissionsseitigen Effekts nicht verhältnismäßig.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen dienen dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und sind auf Basis der Angaben in den Antragsunterlagen, den geltenden rechtlichen Vorgaben sowie technischer Standards begründet.

Die Forderung, eine Messstelle nach der Abluftreinigungsanlage einzurichten, ist notwendig, um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte überwachen zu können. Die Messstelle ermöglicht eine direkte Kontrolle der Wirksamkeit der Abluftreinigung und stellt sicher, dass keine unzulässigen Emissionen freigesetzt werden.

Die Forderungen sind angemessen, da sie sich an den potenziellen Gefahren der emittierten Stoffe orientieren und gleichzeitig die technische Machbarkeit berücksichtigen. Sie stellen sicher, dass die Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG erfüllt wird und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Die Grenzwerte und Überwachungsanforderungen sind zudem verhältnismäßig, da sie auf den aktuellen Stand der Technik abgestimmt sind.

#### 9.1.3.3 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.4

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die „Schalltechnische Untersuchung Be-trieb eines Entsorgungs- und Bodenzentrums in Hamburg“ von KREBS + KIEFER Ingenieure GmbH mit der Berichts-Nr. 20178145-803-ABS-2 vom 10.03.2022 vorgelegt. Vom Antrag-steller wurde bestätigt, dass die Schallprognose dem aktuellen Stand entspricht.

#### Bestimmung des Immissionsrichtwertes

Die Zuordnung des Immissionsrichtwertes zum maßgeblichen Immissionsort der Ziffer 4.4.2.2 ergab sich aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Sofern keine Festsetzungen bestehen, wurde die Zuordnung entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt.

#### Ermittlung der Vorbelastung

Die vom Fachgutachter prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tagzeit mehr als 6 dB(A) unter dem zugeordneten Immissionsrichtwert der Nr. 6 TA Lärm, zur Nachtzeit findet kein Betrieb statt. Damit ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann in diesem Fall auf die Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

#### Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Tagzeit

Der im Fachgutachten prognostizierte Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegt an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 7 dB(A) unterhalb des geltenden Immissionsrichtwert und sein Immissionsbeitrag an der Gesamtbelastung ist daher nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant. Es wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die, mit Ausnahme des IP 3, einen Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) auf den prognostizierten Beurteilungspegel enthalten. Für den IP 3 wurde ein IGW mit einem Sicherheitszuschlag von 1 dB(A) auf den prognostizierten Beurteilungspegel festgelegt. Die Immissionsbeiträge sind nach Nr. 3.2.1. Abs. 2 TA Lärm im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Die festgelegten IGW können entsprechend der vorgelegten Prognose sicher eingehalten werden und sind daher verhältnismäßig.

#### Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Nachtzeit

Es findet kein Nachtbetrieb statt.

#### Messung

Die Festlegungen unter Ziffer 4.4.3 hinsichtlich einer ggf. notwendigen messtechnischen Überprüfung der Beurteilungs- und Schallpegel nach Inbetriebnahme der Anlage würde der Überprüfung der Richtigkeit der Modellannahmen sowie der Güte der Prognose dienen und somit sicherstellen, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des gesamten Betriebs im Sinne des BImSchG gewährleistet sind.

#### 9.1.4 Wasserrechtliche Anforderungen

##### 9.1.4.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 5

9.1.4.1.1 Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist gemäß § 58 WHG und § 11a HmbAbwG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen sichergestellt ist, dass die maßgebenden und allgemeinen Anforderungen der AbwV eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an eine Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 WHG nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

9.1.4.1.2 Die Grundstücksentwässerung wurde bzw. wird in mehreren Bereichen umfangreich geändert. Das Niederschlagswasser der Hof- und Verkehrsflächen wird zukünftig in das öffentliche Mischwassersiel eingeleitet. Ferner soll das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Halle (BE 2.00), sofern die Anforderungen an eine Einleitung eingehalten werden, ebenfalls in das Mischwassersiel eingeleitet werden. Die Dachflächen werden ausschließlich in den Moorkanal entwässert.

Durch die Abkoppelung der Lager- und Verkehrsflächen von der Direkteinleitung, der Überdachung der Freilagerfläche und durch die Niederschlagswasserbehandlung des Dachflächenwassers kann der direkte Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer weitgehend reduziert werden. Durch zusätzliche Speichertanks kann zudem die Regenwassernutzung ausgeweitet werden.

Aufgrund der Änderungen ist eine Anpassung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG erforderlich. Mit diesem Bescheid werden die relevanten abwasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungsbescheide aktualisiert und soweit möglich in diesem Bescheid zusammengefasst. Hierzu wurden die Inhalts- und Nebenbestimmungen der in Abschnitt I, Ziffer 1.1.2 genannten Bescheide aufgehoben und ersetzt.

- 9.1.4.1.3 Damit die Zielsetzungen des WHG und des HmbAbwG für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erreicht werden, wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise in diesen Bescheid aufgenommen.

In den Nebenbestimmungen Abschnitt II, Ziffern 5.2.2 bis 5.2.3 wurden aufgrund des überarbeiteten Entwässerungsplanes und des Entwässerungskonzeptes die Sielanschlussleitungen mit den jeweiligen Einzugsgebieten und den Probenahmestellen aktualisiert. Die jeweiligen Bezeichnungen wurden als Grüneintragungen im Entwässerungsplan aufgenommen (Abschnitt II, Ziffer 5.2.10.1). Das Niederschlagswasser von System 4 und System 5 ist unterschiedlich belastet wird jedoch tlw. gemeinsam abgeleitet. Um eine getrennte Beprobung für das System 4 durchführen zu können, ist zuvor der Zulauf aus System 5 zu unterbinden (Abschnitt II, Ziffer 5.2.4.3). Eine räumliche Trennung der Teilströme wird durch bauliche Maßnahmen gewährleistet (vgl. Abschnitt II, Ziffer 5.2.9.7).

Die Abwasserbehandlungsanlage in der Halle (BE 2.00) wird diskontinuierlich betrieben. Um eine behördliche Probenahme durchführen zu können, ist daher die in Abschnitt II, Ziffer 5.2.4.4 vorgegebene Abstimmung mit der Hamburger Stadtentwässerung erforderlich.

- 9.1.4.1.4 Das Bodenreinigungszentrums besteht u. a. aus Anlagen die Tätigkeiten im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU; IE-RL). Das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend. Die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018 durch die EU-Kommission am 17.08.2018 im EU-Amtsblatt L 208/38 veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen werden in die Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung (AbwV) umgesetzt. Da diese Umsetzung bisher noch nicht abschließend erfolgte – derzeit liegt ein Referentenentwurf vor – sind die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen seit dem 17.08.2022, dem Ende der 4-jährigen Umsetzungsfrist, von den Betreibern direkt einzuhalten (Artikel 21 Abs. 3 der IE-RL).

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die BVT-Schlussfolgerungen und die aktuell gültigen Anhänge 23 und 27 der AbwV herangezogen. Als Erkenntnisquelle u. a. für die Zuordnung der Anwendungsbereiche diente zusätzlich der Referentenentwurf der AbwV (Stand 22.04.2022) mit den geänderten Anhängen 23 und 27.

Für Abwasser, das aus den in den Anhängen der AbwV genannten Herkunftsbereichen stammt, gelten nach § 11a Abs. 8 HmbAbwG mindestens die Anforderungen der AbwV als Stand der Technik. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die für Indirekteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 23 und des Anhangs 27 der AbwV eingehalten werden. Hierzu zählen auch Anforderungen in Teil D der Anhänge 23 und 27 für den Ort vor der Vermischung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der AbwV ist unter Ort vor der Vermischung auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage zu verstehen.

Die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten (sog. BAT-AEL) beinhalten teilweise neue Parameter oder strengere Anforderungen als in den aktuellen Anhängen der AbwV. Für die Festlegung von Anforderungen wird jeweils der obere Wert der Emissionsbandbreite übernommen. Es sei denn, in dem relevanten Anhang sind bereits strengere Anforderungen festgesetzt worden. Dann gelten diese fort. Ebenfalls werden für Parameter, für die keine BAT-AEL in den BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind, die jedoch in den relevanten Anhängen der AbwV bisher aufgeführt sind, die bestehenden Anforderungen fortgeschrieben.

Wenn sich aus der Novellierung der AbwV im Zusammenhang mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung weitergehende Anforderungen ergeben, sind die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides entsprechend anzupassen.

- 9.1.4.1.5 Soweit in den Nebenbestimmungen einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht weitergehend begrenzt sind, gelten die Anforderungen aus den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ (§ 11a Abs. 2 Satz 1 HmbAbwG) sowie eine maximale Einleittemperatur (Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.1).

An den Probenahmestellen S 2.1 (System 5) und S 2.2 (System 4) sind die Anforderungen der „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ einzuhalten. Bei dem Niederschlagswasser der Hof- und Verkehrsflächen des Systems 4 handelt es sich nicht im engeren Sinne um betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, da auf diesen Flächen keine direkte Lagerung oder Behandlung von Abfällen erfolgt.

Das Niederschlagswasser des Systems 5 fällt ebenfalls nicht unter den aktuell gültigen Anhang 27 der AbwV, da die Abfallbehandlung/-lagerung zukünftig in der Schleppdachhalle stattfindet. Gleichwohl stehen Hof- und Verkehrsflächen des Systems 5 in funktionalem und räumlichem Zusammenhang mit den Lager- und Behandlungsbereichen, so dass es zukünftig ggf. unter den novellierten Anhang 27 fällt. Durch den Fahrzeugverkehr für die Tätigkeiten unter der Schleppdachhalle, den Abkippbetrieb für Freilager 1 sowie für die Zuwegung der Halle (BE 2.00) ist mit Staubimmissionen und Verschleppung von Schadstoffen auf die Hofflächen zu rechnen. Durch die LKW-Reifenwaschanlage des Systems 5 soll ein Stoffaustrag auf die Flächen des Systems 4 verhindert werden. Da die Verschmutzung der Flächen des Systems 5 voraussichtlich deutlich stärker sein wird als die des Systems 4, sind die beiden Systeme getrennt zu beproben und Parameterumfang sowie Turnus der Selbstüberwachung unterscheiden sich (s. Abschnitt III, Ziffer 9.1.4.1.6).

In den Nebenbestimmungen des Abschnitt II, Ziffern 5.2.5.2, 5.2.5.3 und 5.2.5.4 sind die weitergehenden Anforderungen für die Probenahmestellen S 1 (System 3) und S 2.3 (Halle BE 2.00) festgelegt worden. Das Niederschlagswasser des Systems 3 ist durch Lagerung und mechanische Behandlung von Abfällen betriebsspezifisch verunreinigt und fällt somit unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV. Die Anforderungen in Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.2 für die Probenahmestelle S 1 ergibt sich aus Teil D Absatz 1 des bestehenden Anhangs 27. Weitergehende Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung bestehen für diesen Anwendungsbereich derzeit nicht.

In Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.3 werden die Anforderungen an das Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage der Halle (BE 2.00) festgelegt (Probenahmestelle S 2.3). In der Halle (BE 2.00) erfolgt die biologische Behandlung kontaminierter Böden sowie die mechanische Behandlung von Abfällen in getrennten Bereichen. Das anfallende Drainagewasser wird gemeinsam abgeleitet und behandelt. Der überwiegende Teil der Hallenfläche dient der Bodenbehandlung. Der hierfür relevante Anwendungsbereich in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ist die mechanisch-biologische Behandlung. Die Anforderungen werden zum einen gemäß BVT 20, Tabelle 6.2 festgelegt. Ferner werden die Parameter AOX, Chrom (VI), Cyanid und Sulfid mit den Anforderungen des bestehenden Anhangs 23 ergänzt. Außerdem werden analog zu Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.2 die Parameter zusätzlich freies Chlor, Kohlenwasserstoffe und Benzol u. Derivate aufgeführt. Letztere sind auch Bestandteil der Anforderungen der „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“.

In Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.2 und Ziffer 5.2.5.3 sind darüber hinaus Anforderungen für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe ( $\Sigma$  PAK nach US-EPA, ohne Naphthalin) bzw. Naphthalin u. Methyl-naphthaline aufgenommen worden. PAK können

in den angenommenen Abfällen enthalten sein und in das Abwasser gelangen. Nach § 11 Abs. 2 Ziffer 1 dürfen diese Stoffe nur im Abwasser enthalten sein, wenn hierfür eine Genehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegt und die darin festgesetzten Anforderungen eingehalten werden. Zur Begrenzung des Eintrages von PAK wurden daher Anforderungen gemäß dem Stand der Technik festgelegt.

Die Anforderungen gemäß Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.4 ergeben sich jeweils aus dem Teil D Absatz 2 der Anhänge 23 und 27 der AbwV.

Durch die Nebenbestimmung in Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.7 soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an das Abwasser einzelner Teilströme nicht durch die Verdünnung mit anderen Abwasserteilströmen eingehalten werden.

Sollte das Abwasser nicht einleitfähig sein, ist es einer weitergehenden Abwasserbehandlung zuzuführen oder zu entsorgen (Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.8). Aufgrund der Abfälle, die in der Halle behandelt werden, ist davon auszugehen, dass das anfallende Drainagewasser der Haufwerke und das Abwasser aus der Reinigung von Maschinen und der Reifenwaschanlage nicht ohne eine Behandlung einleitfähig sein werden. Des Weiteren soll durch Abschnitt II, Ziffer 5.2.5.9 sichergestellt werden, dass ausreichende Zwischenspeicher-Kapazitäten für Abwasser aus der Behandlungsanlage vor einer Einleitung zur Verfügung stehen.

- 9.1.4.1.6 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG). Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV sind in einer wasserrechtlichen Zulassung Anforderungen für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.

Durch die Maßnahmen der Selbstüberwachung in den Nebenbestimmungen aus Abschnitt II, Ziffern 5.2.7.1 bis 5.2.7.4 soll überprüft werden, ob die Anforderungen der „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ sowie aus den Teilen D der Anhänge 23 und 27 der AbwV bzw. den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft sicher eingehalten werden können.

Für die Überwachung der Niederschlagswassereinleitungen an den Probenahmestellen S 2.1 und S 2.2 werden unterschiedliche Überwachungsfrequenzen und Parameterumfänge entsprechend der zu erwartenden Belastung des Abwassers festgelegt (Abschnitt II, Ziffern 5.2.7.1 und 5.2.7.2).

An der Probenahmestelle S 1 erfolgte eine Überwachung bisher alle 2 Monate, jedoch lediglich für den Parameter Absetzbare Stoffe (ASS). Der Parameterumfang ist angesichts der Zusammensetzung der gelagerten und behandelten Abfälle nicht ausreichend. Ferner wird Abwasser des Systems 3 (Freilager 1) lediglich über einen Schlammfang/ein Speicherbecken in das Siel eingeleitet. Hier ist fraglich, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden können. Daher ist zunächst eine engmaschige Beprobung vorgesehen, die entsprechend den Untersuchungsergebnissen angepasst werden kann (Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.3).

Die Mindesthäufigkeit der Überwachungsmaßnahmen gemäß BVT-Schlussfolgerung (BVT 7) beträgt für die dort für eine Indirekteinleitung aufgeführten Parameter (Schwermetalle) einmal im Monat. Für die Probenahmestelle S 2.3 wird eine chargenweise Überwachung vorgegeben, da die Abwasserbehandlungsanlage in der Halle (BE 2.00) nicht kontinuierlich betrieben wird und die Zusammensetzung der Schadstoffe großen Schwankungen unterworfen sein wird. Die Vorgabe für die Überwachung gilt für alle unter Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.3 aufgelisteten, potenziell relevanten Parameter.

Die gelagerten und behandelten Abfälle können u.a. auch persistente Schadstoffe enthalten. Diese werden überwiegend mit der Feststoffphase abgetrennt, können jedoch auch in die flüssige Phase gelangen und somit in das Abwasser. Mit der Überwachung der persistenten Schadstoffe gemäß Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.3 wird überprüft, ob das Einleitungsverbot gemäß §11 HmbAbwG eingehalten wird. Der Parameter PCB wird aufgrund PCB-haltiger Abfälle, die angenommen werden können, untersucht. Die Anforderung zur Überwachung des Parameters PFC ergibt sich aus der BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen mit einer Mindesthäufigkeit von einmal alle sechs Monate.

Eine Anpassung der Selbstüberwachung ist aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse möglich. Dies gilt sowohl hinsichtlich weitergehender Behandlungsmaßnahmen (Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.5), als auch hinsichtlich einer Reduzierung des Parameterumfangs oder der Überwachungshäufigkeit (Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.6).

- 9.1.4.1.7 Der erforderliche Jahresbericht (Abschnitt II, Ziffer 5.2.7.11) kann gemäß Anlage 2 Ziffer 3 der AbwV als Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches (Abschnitt II, Ziffer 5.2.8) erstellt werden.

Für das System 4 ist gemäß den Antragsunterlagen ein Absperrschieber für Havariefälle für das System 4 in Schacht S 6 zu installieren (Abschnitt II, Ziffer 5.2.9.5).

Um die ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und die Schadstoffbelastung zu reduzieren wurden weitere Nebenbestimmungen aufgenommen (Abschnitt II, Ziffern 5.2.9.8 bis 5.2.9.14).

Die Haufwerksbefeuchtung soll in erster Linie durch die erweiterten Kapazitäten für die Niederschlagswasserspeicherung der Dachflächen sichergestellt werden. Darüber hinaus kann das Hofflächenwasser eingesetzt werden, sofern es nicht zu einer zusätzlichen Schadstoffbelastung im Abwasser führt (Abschnitt II, Ziffer 5.2.9.11). Wenn die gespeicherten Wassermengen für eine Staubreduzierung nicht ausreichen, kann Frischwasser für die Befeuchtung eingesetzt werden. Der Verbrauch an Frischwasser ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.1.4.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 5.3

Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Darstellung in den Antragsunterlagen.

- 9.1.5 Kreislaufwirtschaftliche Anforderungen

- 9.1.5.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 6

Die Anforderungen ergeben sich aus § 49 und § 50 KrWG i. V. mit der Verordnung über die Nachweisführung von Abfällen (NachwV) sowie § 59 KrWG.

- 9.1.6 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

- 9.1.6.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 7

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt II direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen der Nummern 7 ff aufgeführt.

- 9.1.7 Anforderungen an die Betriebseinstellung

- 9.1.7.1 Begründungen zu Abschnitt II Ziffer 8

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der Betreiber im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

#### **IV**

##### **Sonstige Regelungen**

- 1 Der Bescheid für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anlage sind der im Briefkopf genannten Behörde die endgültigen Herstellungskosten umgehend mitzuteilen. Berechnungsgrundlage sind die marktüblichen Neupreise (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Umweltgebührenordnung – UmwGebO).

#### **V**

##### **Hinweise**

- 1 Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung lässt etwaige Ansprüche Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, unberührt.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlage ist der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich anzuzeigen, sofern keine Genehmigung beantragt werden soll. Die Anzeige muss spätestens einen Monat, bevor mit der geplanten Änderung begonnen werden soll, der Behörde vorliegen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 3 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter der Angabe des Zeitpunktes der im Briefkopf genannten Dienststell rechtzeitig anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

## **VI**

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



### **Anlage**

- Anhang 1: Antragunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.  
Anhang 2: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG.  
Anhang 3: Formblatt (endgültige Herstellungskosten)